GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG V. | AUGUST–SEPTEMVRIE / AOUT–SEPTEMBRE / AUGUST–SEPTEMBER 1927. | NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 8-9

Der dritte Kongress der organisierten Gruppen der nationalen Minderheiten.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Als ich im Oktober 1925 mich zum erstenmal nach Genf begab, um als einer der Vertreter der ungarischen Minorität in Rumänien an den Beratungen teilzunehmen, machte ich mir von dieser Reise keine grossen Hoffnungen. Ich traf deshalb mit Stefan Ugron, dem damaligen Präsidenten der Ungarischen Partei, das Übereinkommen, mich in Genf zunächst nur zu orientieren und erst, wenn ich auf Grund meiner Erkundigungen die Überzeugung gewonnen hätte, dass die Einberufer des Kongresses von ernsten und unserer Auffassung entsprechenden Prinzipien geleitet werden, erst dann den Anschluss der Ungarn Rumäniens auszusprechen.

Es gereichte uns daher zur grossen Freude, als wir in Erfahrung brachten, dass die eigentlichen Urheber der ganzen Bewegung, unter ihnen vor allem der deutsche Journalist Dr. Ewald Ammende aus Estland und der slovenische Abgeordnete im italienischen Parlament Dr. Josip Wilfan, vom edlen Pazifismus durchdrungen eine solche Organisation der Minderheiten anstreben, die zur Sicherung des wahren europäischen Friedens beitragen würde. Unbegründet erwies sich auch jenes unser Bedenken, die Deutschen würden, da sie in 10 verschiedenen Staaten organisierte Minoritäten bilden, auf dem Kongresse für sich eine entscheidende Rolle beanspruchen, was naturgemäss den ganzen Gedanken von vorneherein zu Falle bringen müsste.

Auf diesem ersten Kongresse stellte sich uns nunmehr als schwierigste Frage entgegen, auf Grund welcher Kriterien eine Volksmasse als organisierte nationale Minderheit bezeichnet werden darf, ferner welche weitere Bedingungen wir den um Aufnahme ansuchenden organisierten Gruppen stellen müssen, um durch ihren Eintritt vom gesteckten Ziele nicht abzukommen.

In den Einladungen wurde bereits betont, dass nur jene Gruppen der nationalen Minderheiten am Kongresse teilnehmen dürfen, welche die Friedensverträge für sich selbst als bindend erachten und der sogenannten Irredenta fernestehen.

Demzufolge müssen die Delegierten jenem Staatsverbande angehören und in jenem Staate leben, zu welchem auch die von ihnen vertretene Minorität gehört, woraus folgt, dass Emigranten als Delegierte nicht in Betracht kommen. Man konnte sich jedoch weder auf den ersten, noch auf dem zweiten Kongresse in jener Frage einigen, auf Grund welcher vorhandener Kriterien irgend eine Anzahl von Bürgern, die sich ethnisch oder durch ihre nationale Kultur von der Majorität unterscheidet, zu jenen organisierten nationalen Minderheiten gerechnet werden darf, die unter Annahme der übrigen Bedingungen die Aufnahme ihres Vertreters fordern dürfen.

Dieses auch heute noch ungelöste Problem, hatte schon den Teilnehmern am ersten Kongresse viele Sorgen bereitet und führte nunmehr nach langen Debatten zum hoffentlich nur zeitweiligen Ausscheiden der Vertreter der slawischen und dänischen Minderheiten des deutschen Reiches.

In Deutschland nämlich war noch vor unserem ersten Kongresse eine Organisation der Minoritäten zustande gekommen, die sich aus Polen, Dänen, den Lausitzer Serben und Friesen zusammensetzte. Von diesen hatten die Polen, Dänen und die Lausitzer Serben (Wenden) zum ersten Kongresse eine Einladung erhalten, nicht aber die Friesen. Die Delegierten der drei geladenen Minoritäten brachten dies denn auch sogleich zur Sprache und erhoben die Bitte, zum nächsten Kongresse auch die Friesen einzuladen. Aber auch zum zweiten Kongresse wurden letztere nicht eingeladen, denn nach Ansicht eines Teiles des vorbereitenden Komitees gibt es in Deutschland keine friesische Minderheit, vielmehr bilden die Friesen einen Stamm der deutschen Nation. Auf dem zweiten Kongresse beschwerdeten sich demnach die Mitglieder der Organisation der Minoritäten in Deutschland

wegen des Unterbleibens dieser Einladung. Daraufhin wurde die Einsetzung einer Komission beschlossen, welche diese Frage an Ort und Stelle studieren und entscheiden, bezw. feststellen sollte, ob die Friesen eine Einladung zu beanspruchen das Recht haben. Der Präsident der Komission Dr. Wilfan konnte aber infolge innerpolitischer Gründe (Arrestierung und Verweigerung des Reisepasses) sich nicht an Ort und Stelle begeben, während die zwei anderen Mitglieder der Komission Dr. Brandsch (deutsch) und Dr. Katczmarek (Pole) zu entgegengesetzten Standpunkten gelangten. Zudem wurde von friesischer Seite dem Präsidium gleichzeitig ein Memorandum mit einigen tausend Unterschriften eingesandt, in welchem die Interessierten erklärten, eine Vertretung nicht zu beanspruchen, da sie sich nicht für eine selbstständige Minorität halten.

Das vorbereitende Komitee sah sich daher vor die Frage gestellt, ob im Falle, dass eine Volksmasse mit dem Charakter durchwegs gleicher Abstammung und Kulturentwicklung sich einstimmig für eine selbstständige, nationale Minderheit erklärt, dies vielmehr nur von Seite eines Teiles, vielleicht sogar eines kleineren Teiles jener Volksmasse geschieht, ob auch dann ein solcher Bruchteil als selbstständige Minderheit anerkannt werden darf oder nicht. Diese Frage ist natürlich von prinzipieller Bedeutung; denn falls ein jeder, wenn auch noch so kleiner Teil einer Volksrasse oder eines Volksstammes sich für eine nationale Minderheit erklären darf, dann könnte die Bevölkerung eines Staates so weitgehend zersplittert werden, dass dadurch unsere Bewegung ihren ernsten Charakter einbüssen würde.

Durch diese Auffassung wurde denn auch die überwiegende Majorität des dritten Kongresses dazu bewogen, die Aufnahme sämtlicher, in neuerer Zeit angemeldeter Gruppen so lange zu verweigern, bis das vorbereitende Komitee des Kongresses ein Organisationsstatut entworfen hat, durch welches alle jene Merkmale genau festgestellt werden, die vom Gesichtspunkte der Aufnahme den Charakter einer nationalen Minderheit ausmachen.

Die Vertreter der Minderheiten Deutschlands nahmen zwar dieses Resultat des Kongresses zur Kenntnis, in der letzten Sitzung jedoch erklärten sie überraschenderweise, dem Kongresse so lange fernbleiben zu wollen, bis die Friesen keine Aufnahme fänden.

Ich legte unseren Lesern diese Angelegenheit deshalb so

eingehend dar, weil aus einzelnen Berichten der Tagespresse von vielen (von unseren Gegnern natürlich mit nicht geringer Schadenfreude) der Schluss gezogen wurde, dass der Kongress hinsichtlich seiner weiteren Wünsche und Ziele zu keiner einheitlichen Auffassung zu gelangen vermochte. Eine solche Folgerung ist, wie aus obenerwähntem ersichtlich, vollkommen irrtümlich. Der Austritt der Minoritäten Deutschlands ist ja erst nach Beendigung der Hauptarbeit angemeldet worden; die Delegierten der Minoritäten Deutschlands haben sich an der Diskussion aller jener Beschlüsse beteiligt, die den Hauptinhalt unserer Beratungen bildeten. Diese Beschlüsse wurden einstimmig gefasst und sie zur Geltung zu bringen, wünschen wir alle in gleich hohem Masse.

Was sowohl in der Presse, als auch unter den Vertretern der übrigen Gruppen so grosses Aufsehen erregte, war nicht so sehr der Beschluss der Minderheiten Deutschlands, bis zur Erledigung der Angelegenheit der Friesenfrage sich von den Arbeiten des Kongresses zurückzuziehen, als vielmehr die Begründung ihres Entschlusses. In dieser Begründung erwähnen sie nämlich, die Erfahrung habe sie gelehrt, dass auf den Kongressen gewisse einseitige, machtpolitische Tendenzen zur Geltung gelangt seien. Uns allen war es sogleich klar, dass dieser Satz sich gegen die Deutschen richtet und sie wegen gewisser Ziele und Gesichtspunkte beschuldigt, die den Interessen sämtlicher Minoritäten nicht förderlich sind.

Dass diese Auffassung der Minderheiten Deutschlands aber nicht stichhältig ist, beweist die Erledigung eines andern, ebenfalls höchste Umsicht erfordernden Falles. Es ist dies die Angelegenheit der Kulturautonomie der Minderheiten in Kärnten.

Die Regierungspartei in Kärnten hatte nämlich einen Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die Einräumung der Kulturautonomie an die slowenische Minderheit und in der Begründung dieses Antrages beruft sich die Partei auf den Beschluss des ersten Kongresses der organisierten Minoritätengruppen, der die Kulturautonomie als einen seiner Hauptpunkte bezeichnet hat. Dieser von uns gefasste Beschluss betont aber ausdrücklich, das, mit der Gewährung der Kulturautonomie nicht unter allen Umständen die entsprechende Lösung gefunden ist, da wirtschaftlich schwachen Minoritäten dadurch unerträgliche Lasten aufgebürdet werden. Die Ansicht der Minoritäten selbst

muss deshalb bei der Verleihung der Kulturautonomie unbedingt eingeholt werden. Dies ist in Kärnten nicht geschehen; die Regierungspartei beabsichtigt vielmehr gegen den Willen der slawischen Minderheit alle Lasten der Autonomie dieser Minderheit aufzubürden und bei diesem Vorgehen beruft sie sich auf unseren Beschluss. Es ist deshalb verständlich, dass die Slowenen eine Stellungnahme zu dieser Sache verlangten, was auch erfolgt ist, ohne dass die gewisse „einseitige machtpolitische Tendenz" dabei die korrekte und taktvolle Lösung zu verhindern unternommen hätte.

Denn auch die Delegierten der deutschen Minoritäten schlossen sich dem Antrage Ernst Flachbarts, eines Vertreters der ungarischen Minderheit in der Tschecho-Slowakei, an, der dahin lautete, dass der Kongress mit Genugtuung die Beachtung seiner Forderungen seitens der gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Staaten zur Kenntnis nimmt, jedoch darauf aufmerksam macht, die Einführung der Kulturautonomie erfordere seiner Meinung nach die prinzipielle Zustimmung der betreffenden Minoritäten.

Aus dem allen ist ersichtlich, dass es keine leichte Aufgabe ist, zwischen den in ganz heterogene Lebensumstände geratenen, zugleich aber von nationalem Bewusstsein erfüllten Minoritäten Eintracht zu stiften. Wenn wir dennoch unsere Resolutionen einstimmig fassen konnten, so beweist dies, dass die Erfüllung aller jener Wünsche, welche von uns vorgebracht wurden, eine solche Bedingung der richtigen kulturellen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung von 40 Millionen Seelen bildet, dass ohne sie der wahre Friede undenkbar ist und sie die Beachtung der gesamten gebildeten Welt verdient.

Dass diese Ansicht allmählich dennoch siegreich durchdringt, dafür gibt das steigende Interesse, mit dem nunmehr die ganze Weltpresse unserer Arbeit folgt, einen schlagenden Beweis.

Où faut-il nous en aller ?

De **Dr. Jules de Tornya**
ancien sénateur.

M. *Duca* étant alors ministre des affaires étrangères a prononcé dans un discours tenu au sénat roumain, que pour les minoritées, Bucarest est plus près, que Genève. Ces paroles étaient adressées à la minorité hongroise de la Roumanie, car hors de celle-ci les autres minoritées n'ont pas présenté aucune plainte à la Société des Nations. Le parti hongrois s'est conformé à ce conseil et d'alors ont cessé les pétitions, malgré que le traitement des minoritées n'a pas subi aucun changement en Roumanie, sauf les promesses du gouvernement Averesco, desquelles absolument rien ne s'est réalisé.

Le parti libéral arrivant au pouvoir, après le gouvernement Averesco, M. *Duca* retient sous la présidence de M. *Bratiano*, le portefeuil le du ministère de l'interieur. En cette qualité lui même a conduit les élections du mois de Juin. Un tas de promesses faites par notre gouvernement auparavant, ont eu l'ap parence, que notre ministère a l'intention sérieuse d'assurer la complète liberté d'élection. Après tant de déclarations officielles, qu'on fera des élections libres que jamais auparavant, les minoritées de la Roumanie ont cru, que M. *Duca*, qui conduit les élections, ouvre le chemin aux minoritées au parlament roumain, lequel à Bucarest est selon ses paroles plus près pour les minoritées, que Genève.

Hélas, nous nous sommes trompés aussi à cette occasion. J'omets les innombrables atrocités électoraux, les arrestations des candidats, des délégués, les dispositions faisant impossible le contact avec les électeurs, la censure des journaux et publications. Je retiens seulement une de toutes ces méthodes mises en usage.

Selon la loi roumaine, les élections sont conduites par les juges. Une garantie presque absolue. Mais le gouvernement a changé cette garantie par une ordonnance dans laquelle il a restreint le pouvoir des juges présidents d'élection *sur l'interieur du village formant siége de la commission.* Cette ordonnance a réduit le pouvoir des présidents éléctoraux et en même temps a ouvert le chemin aux innombrables abus.

Voyons la situation territorielle des électeurs. La loi prescrit former autant des commissions d'élection, qu'il fonctionnait une par 3000 électeurs. En général on peut compter, que les électeurs de 4—8 villages ont à voter devant une commission. On peut apprécier qu'une quatrième part des électeurs ont pu se présenter devant la commission de leur domicile, mais les trois-quarts si non plus ont dû se déplacer et aller dans un autre village afin de pouvoir voter. Il est maintenant bien clair, que réduisant le pouvoir des présidents à l'intérieur des villages sièges des commissions, l'ordonnance mentionnée a soustrait la plupart des électeurs de la jurisdiction présidentielle. Pour ces électeurs qui ont dû se déplacer venant du dehors, n'ont pas bénéficié de l'appui présidentiel avant leur entrée dans le village formant le siège de la commission.

Il n'y a eu aucun remède contre tant d'abus commis hors du siège de la commission. Si les autres moyens n'ont pas été suffisants, la gendarmerie a empeché simplement les électeurs de maintes endroits d'entrer dans le village ou se trouvait le siège de la commission. Les présidents étaient impuissants. Les plaintes étaient vaines. Beaucoup de villages étaient retenus à quelques pas de la dernière maison par la gendarmerie, sans pouvoir voter.

De cette manière d'agir les élections ont donné le résultat, que le parti minoritair hongrois a obtenu neuf députés et un seul sénateur. Des autres minoritées sauf les saxons, aucun a été élu. La Roumanie compte 18 millions d'âmes desquels sont 1,750.000 hongrois. Le nombre des députés fait 387, sénateurs 240. Et on apelle cela représentation proportionelle.

Il est vrai, qu'ils sont encore 3 députés et 2 sénateurs hongrois, mais ceux-ci sont élus sur les listes libéraux. Ils n'ont rien de commun avec la minoritée hongroise, ils sont exclus du parti hongrois, même la discipline du parti leur rend impossible la défense des intérèts minoritaires, étant membres du parti libéral. Ces députés doivent accepter sans critique le point de vue du gouvernement, ou démissionner, car élus sur la liste d'un parti, ils perdent selon la loi leur mandat s'ils abandonnent leur parti volontairement ou par exclusion.

La méthode de retenir par force les votants d'éxercer leur droit, a débutée avec excellent succés. J'ai échoué parceque la gendarmerie a empéché une dizaine de villages minori-

taires. Dans l'avenir on n'aura qu'à retenir s'il faudra plusieurs dizaines et notre gouvernement libéral, qui se plait à s'appeler gouvernement fort, qui veut rester 8 ou 12 annés, pourra exclure entièrement la représentation des minoritées et à la fois se flatter à l'intérieur et hors du pays, d'avoir reglée la question minoritaire.

Mais que faire? Retenant nos électeurs on nous met dans l'impossibilité d'aller à Bucarest. Á Genève non. Á Bucarest non. Veuillez permettre la question M. le ministre qui avez conduit les élections, *où faut il nous en aller?*

Souveränität und Minderheitenschutz

***Prof. Arthur Balogh's** Vortrag am Nationalitätenkongress.*

Meine Herren! Die Frage: Minderheitenschutz und Souveränität ist zweifellos eine der wichtigsten, die uns nationale Minderheiten interessieren. Und zwar deshalb, weil die falsche Auffassung der Souveränität nicht erlaubt, dass die Minderheitenrechte als unantastbare und unverkürzbare menschliche Grundrechte anerkannt werden. Wir müssen dieser irrtümlichen Auffassung der Souveränität entschieden entgegentreten, weil sie die Negation des Rechtsstaates und die Negation des Völkerrechtes bedeutet. Wie Kelsen richtig bemerkt: „Sogar für den im allgemeinen recht unsicheren terminologischen Zustand der Staats- und Rechtslehre ist die starke Oscillation dieses Grundbegriffes ungewöhnlich. Sie dürfte zum grossen Teil darauf zurückzuführen sein, dass mit ihm staatspolitische Aussichten verfolgt wurden. Wie kein anderer Begriff hat gerade derjenige der Souveränität das theoretische Mäntelchen für höchst praktische Postulate abgegeben.

Wir müssen daher die Frage im Lichte der wissenschaftlichen Wahrheit untersuchen: Wie steht es mit der Souveränität? Ist sie wirklich durch die Minderheitsverträge verletzt? Bedeutet der internationale Schutz der Minderheiten eine capitis diminutio, eine Demütigung für die betreffenden Staaten? Wenn dies der

Fall wäre, würden wir die Erregung der Öffentlichkeit über die „Kontrolle durch das Ausland" hie und da verstehen. Wir würden verstehen, dass das Beschwerderecht der Minderheiten als Denunziation aufgefasst wird und wir würden die Drohungen und die Forderung nach Bestrafung solcher Denunziation verstehen, Drohungen und Forderungen, die hie und da schon ausgestossen wurden.

Es ist allgemein bekannt, dass die Staaten, denen die Entwürfe der Minderheitenverträge seinerzeit in Paris vorgelegt wurden, versuchten, diese Verträge zurückzuweisen. Sie sagten: „Die Annahme der Verträge sei unvereinbar mit ihrer Souveränität". Die Verträge enthalten unerlaubte Einmischung in ihre inneren Verhältnisse. Die Antwort auf ihre Einwände erhielten sie von Wilson und Clémenceau. Die Vereinigten Staaten — sagte Wilson — können nur solche Friedensverträge unterschreiben, welche die Garantie eines dauernden Friedens enthalten". Als solche dauernde Garantie wurde eben der Schutz der nationalen Minderheiten betrachtet. Die betreffenden Staaten erhielten ferner die gebührende Antwort in Clémenceau's Brief an Präsident Paderewski. „An erster Stelle möchte ich hinweisen — so lesen wir in Clémenceau's Begleitschreiben, — dass der Vertrag keinerlei neue Verzichtleistung bestimme. Es ist ein seit langem festgesetztes Verfahren des öffentlichen Rechtes in Europa, dass, wenn ein neuer Staat geschaffen wird, oder wenn einem bestehenden Staate grössere Gebiete angegliedert werden, die allgemeine formelle Anerkennung von Seiten der Grossmächte von der Forderung begleitet sein soll, dass ein solcher Staat in Form einer bindenden internationalen Übereinkunft die Erfüllung gewisser Regierungsgrundsätze übernehme. Dieses Prinzip, für das zahlreiche andere Beispiele vorliegen, erhielt die nachdrückliche Bekräftigung, als bei der letzten grossen Versammlung europäischer Mächte, dem Berliner-Kongress die Souveränität und Unabhängigkeit Serbiens, Montenegros und Rumäniens anerkannt wurde. Es bleibt für die Grossmächte eine Pflicht, Garantien für gewisse grundlegende Rechte zu schaffen, die den Einwohnern den notwendigen Schutz gewähren sollen, welche Veränderungen auch immer in der politischen Verfassung vor sich gehen mögen.

Die Stellungnahme der betreffenden Staaten gegen die Minderheitsverträge war durch politische Momente beeinflusst.

Staatsmänner akzeptieren gerne falsche Theorien, wenn sie damit ihre Ziele zu erreichen hoffen. So haben auch die Vertreter der betreffenden Staaten in Paris die veraltete Auffassung der Souveränität angenommen und mit dem unhaltbaren Einwand der Einmischung in die inneren Verhältnisse begründet.

Als Begründer der Souveränitätslehre wird gewöhnlich Bodin bezeichnet. Die Wissenschaft hat die politischen Tendenzen seiner Doktrin klar zutage gelegt. Sie bildet den wissenschaftlichen Ausdruck für die von den französischen Königen erworbene zentralistische absolute Staatsgewalt, die, wie noch ein Edikt im Jahre 1770 erklärt, durch keine sogenannte Grundgesetze beschränkt werden kann.

Der Bodin'sche Souveränitätsbegriff, kombiniert mit der Schrankenlosigkeit und Unfehlbarkeit des Gemeinwillens — volonté générale — führt zum modernen Absolutismus der Souveränität der Nation — souveraineté nationale — wenn der Mehrheit eine Omnipotenz zugeschrieben wird.

Es ist ganz überflüssig zu betonen, dass die hergebrachte Auffassung der Souveränität heute unbrauchbar ist, da diese Auffassung die Verneinung des Rechtsstaates und des Völkerrechtes bedeutet. Die politische Tendenz des Bodin'schen Souveränitätsbegriffes ist nämlich auch in anderer Richtung klar sichtbar.

Wenn er die Souveränität als höchste Gewalt bezeichnet so wollte er damit die Unabhängigkeit der französischen Könige gegenüber dem Imperium der deutschen Kaiser begründen. So hat bei ihm die äussere Souveränität die Bedeutung: Der Staat ist auch in seinen äusseren Beziehungen keiner höheren Ordnung, nur seinem Willen unterworfen. Wenn aber die einzige Quelle alles Rechtes nur der Staatswille ist, so kann von völkerrechtlichen Grundsätzen keine Rede sein, da diese Auffassung jede Vorstellung einer über den Staaten stehenden Völkerrechtsordnung ablehnt. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie ist schon daraus einleuchtend, dass, wenn der Staatswille die Grundlage allen Rechtes ist, d. h. der Staat nur sich selbst binden kann, so müssen wir eine einseitige Anwendungsmöglichkeit des vertraglich gebundenen Staatswillens zugeben. Damit ist das Völkerrecht unmöglich gemacht. Das Völkerrecht ist nur möglich, wenn wir es als eine objektive, die Staaten auch gegen ihren Willen bindend höhere Ordnung auffassen.

Wir können also die völlige Unbrauchbarkeit des hergebrachten Souveränitätsbegriffes konstatieren. Der heutige Souveränitätsbegriff weicht so sehr ab von dem früheren, wie der konstitutionelle Staat vom absolutistischen. Die innere Souveränität bedeutet die Eigenschaft der Staatsgewalt, Kraft, deren der Staat als Unbedingte Ueberordnung über die Einzelnen erscheint. Bedeutet aber nicht die Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt, da der Begriff des konstitutionellen Staates so eine Schrankenlosigkeit ausschliesst. Die äussere Souveränität bedeudet, dass der Staat keiner anderen Gewalt, nur der höheren Ordnung der Völkerrechte unterworfen ist. — Souveränität ist — wie Verdross richtig bemerkte — nur ein anderer Ausdruck für die ausschliessliche Völkerrechtsunmittelbarkeit. Souveräner Staat bedeutet: Nur der Völkerrechtsordnung unterstehender Staat.

Wenn Staaten, die keiner anderen Gewalt, nur den Regeln der Völkerrechtsordnung untergeordnet sind, als souveräne zu betrachten sind, dann hängt die Frage, ob die Minderheitenverträge die Souveränität verletzen, davon ab, ob der Minderheitenschutz einen Bestandteil der Völkerrechtsordnung bildet oder nicht. Diese Frage ist leicht zu beantworten. Der Schutz der Minderheiten ist seit lange her als völkerrechtliche Norm anerkannt. Die verschiedenen Interventionen, die Bedingungen, die bei der Errichtung des Königreichs Griechenland, bei der Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Serbiens, Montenegro's und Rumäniens von Seiten der Grossmächte aufgestellt wurden, beweisen es hinlänglich. Die Minderheitenverträge enthalten kein neues Prinzip des Völkerrechts, sie bestärken nur ein altes Prinzip und verfolgen nur dessen systematische Anwendung.

Es hat sich in der ganzen Welt die Erkenntnis durchgerungen, dass die Erhaltung des Friedens nicht Sache eines Staates allein, sondern eine Angelegenheit der ganzen gesitteten Menschheit ist. Die Minderheitenverträge können wir als eine Frucht dieser Erkenntnis betrachten. Der Schutz der Minderheiten wurde als eine Hauptbedingung des Friedens anerkannt. Wie der Schweizerdelegierte Motta der dritten Völkerbundsversammlung am 21. September 1921 ausgesprochen hat: „Die Fürsorge, welche wir der Minderheitenfrage haben angedeihen lassen, gehört zu den preventiven Massnahmen, welche bestimmt sind, Kriege zu verhindern."

In den Preambeln der Minderheitenverträge wird erklärt, dass der betreffende Staat wünscht, bestimmte Garantien der Freiheit und Gerechtigkeit allen Einwohnern des Staates ohne Unterschied der Rasse, der Sprache und der Religion aus eigenem Willen zu gewähren. Dieses sind nur Worte ohne jede rechtliche Bedeutung. Der Geltungsgrund der Minderheitenschutzbestimmungen ist absolut unabhängig davon, ob die betreffenden Staaten die Garantien aus eigenem Willen gewähren wollten oder nicht. Sie mussten die Vertrage akzeptieren, weil der Schutz der Minderheiten eine Norm des Völkerrechtes ist, die nicht damals erfunden wurde, sondern schon seit lange her bestand. Die Unterordnung des Staates unter die Regeln der höheren Ordnung der Völkerrechtsgemeinschaft verletzt, wie ausgeführt wurde, nicht die Souveränität. Wir können daher feststellen, dass der Minderheitenschutz die Souveränität nicht aufhebt.

Wir müssen noch die Frage beantworten, ob die Minderheitsverträge für die Staaten grössere Beeinträchtigungen darstellen als verschiedene andere Bindungen. Infolge der internationalen Beziehungen waren die Staaten auch vorher den verschiedensten Bindungen unterworfen. Die neuere Entwicklung des Völkerrechtes vermehrte diese Bindungen. Die Minderheitenverträge enthalten zweifellos gewisse Bindungen der Staatsgewalt. In der Zeit der Verträge von Versailles, St.-Germain, und Trianon können aber diese Bindungen kaum als Einmischungen in die inneren Verhältnisse der betreffenden Staaten aufgefasst werden. Ich möchte nur die militärische Kontrolle erwähnen, ferner Art. 80 des Friedensvertrages von St.-Germain. Im Sinne dieses Artikels darf die Abänderung der Unabhängigkeit Oesterreichs nur mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes erfolgen. Ich möchte noch Art. 73 des Friedensvertrages von Trianon erwähnen. Im Sinne dieses Artikels darf die Unabhängigkeit Ungarns ebenfalls nur mit Zustimmung des Völkerbundes preisgegeben werden. Dies ist wirkliche Einmischung in die inneren Verhältnisse, aber der völkerrechtliche Schutz der Minderheiten bildet keine Einmischung in die inneren Verhältnisse, da der Schutz der Minderheiten seit lange her nicht eine innere Angelegenheit der Staaten bildet.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Nur noch einige Worte. Wir kämpfen für die Rechte der Minder-

heiten. Wir dienen damit dem Weltfrieden, wir wollen die friedliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Staates ohne Unterschied der Rasse, der Religion und der Sprache ermöglichen. Wir verlangen die Herrschaft des Rechtes. Wir müssen aber ganz offen aussagen, dass der Minderheitenschutz ein pium desiderium bleiben muss, solange die normalen Verhältnisse in den Staaten nicht zurückgekehrt sind. Das Verlangen nach Garantien für die Rechte der Minderheiten setzt voraus, dass schon allgemeine bürgerliche Rechte der einzelnen vorhanden sind. Ich glaube feststellen zu können, dass in einem Staate, wo Zensur, militärische Gerichte über bürgerliche Personen, Versammlungsverbot und andere derartige Massnahmen das Regierungssystem charakterisieren, wir nur von einer Parodie des Minderheitenschutzes reden können. Wir müssen solchen Erscheinungen aufs energischeste entgegentreten, da Freiheit für die Minderheit nur auf Grund der allgemeinen Freiheit möglich ist. Allgemeine Freiheit und Freiheit der Minderheiten sind unlösbar verbunden. Wir müssen der Mentalität entgegentreten, die sich bemüht, den Minderheitenschutz zu verweigern, sich auf Einwände berufen, die aus der Rumpelkammer der Staatslehre herausgesucht wurden.

Wir können nicht zugeben, dass die Verträge, weil sie mit der Souveränität unvereinbar sind, nicht erfüllt werden müssen. So wäre die Geltung der Minderheitenrechte völlig illusorisch gemacht, — und die Minderheitenrechte sind auch als erweiterte Menschenrechte zu betrachten — da verliert auch der Staat den Grund seiner Berechtigung. Wer mit den üblichen Redensarten von der Souveränität die Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge leugnet, der leugnet das ganze Recht, die ganze Rechtsordnung und leugnet auch den Staat. Wir wollen der Einsicht des Grundprinzipes: Das Recht muss in allen Beziehungen des menschlichen Lebens herrschen, zu einer Gesamtgeltung verhelfen. Wir wollen den Rechtsstaat. Es gibt aber Leute, die weder vom Rechtsstaate, noch von der Erfüllung der Verträge etwas wissen wollen. Die Völkerrechtswissenschaft wird mit der Theorie bereichert, der Minderheitenvertrag sei für eine gewisse Regierung nicht verpflichtend, da der Vertrag nicht von dieser Regierung angenommen wurde. Eine These, die gewiss sehr geeignet ist, das Vertrauen anderer Staaten zu kräftigen, dass die Verträge erfüllt werden. Also auch dann, wenn

es sich z. B. um einen Anleihevertrag handelt. Wir können aber diese bis zur Vernichtung des Völkerrechtes getriebene Mentalität nicht anerkennen.

Meine Herren, ich sage nochmals: „Wir wollen den Rechtsstaat. In national gemischten Staaten ist aber der Rechtsstaat nur mit dem Schutze der Minderheiten möglich. Wir wollen diesen Rechtsstaat, die Souveränität des Rechtes, nicht die willkürliche Souveränität der Mehrheit und nicht die Souveränität, die die Anarchie im internationalen Leben der Völker bedeutet. Es wird uns vorgeworfen: Wir verlangen Privilegien, wir wollen Bürger höherer Ordnung im Staate werden. Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit der Rechte sind aber keine Privilegien, sondern nur jene Merkmale, durch welche die menschlichen Gesellschaften sich von den tierischen unterscheiden.

Die Presse der europäischen Nationalitäten

Zusammengestellt durch das Bureau des Nationalitätenkongresses

Übersicht.

1. Aus der Übersicht der Minderheitenpresse in den verschiedenen Gebieten und Staaten Europas ergibt sich, dass diese Presse ein ausgedehntes, sich über fast sämtliche Teile Europas erstreckendes Netz bildet. Ein Netz von Presseorganen, die in ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem kulturellen Niveau oft eine höhere Stufe als die Blätter der Mehrheit erreichen. Naturgemäss ist die Stellung der Minderheitspresse verschieden. Ganz allgemein lassen sich aber Gebiete unterscheiden, wo bereits die täglich erscheinenden Zeitungen dominieren. Dann aber auch solche, wo noch immer das Wochenblatt die Situation beherrscht. Letzteres braucht jedoch keineswegs immer zu behaupten, dass die Wochenblätter journalistisch auf einer niedrigen Stufe stehen. Es gibt Wochenblätter, wie etwa das „Sonntagsblatt" in Budapest (Organ der deutschen Minderheit), die in Tausenden von Exemplaren erscheinen und in ihrem redaktionellen Niveau viele Tageszeitungen übertreffen. Im allgemeinen lässt sich jedoch

sagen, dass die Gebiete, wo noch keine Tageszeitungen erscheinen, sich im ersten Stadium des Kampfes um ihre Entwicklung befinden.

In Europa erscheinen somit täglich hunderte von Minderheitsblättern, die zusammen eine sehr hohe Auflage erreichen. Als individueller Teil des gesamteuropäischen Presseapparates kommt der Minderheitenpresse unseres Erdteils somit eine besondere Bedeutung zu.

2. Die Bedeutung der Minderheitenpresse hängt aber in hohem Masse vom Grade ab, in welchem diese Sprache auch von den übrigen Bevölkerungskreisen der in Frage kommenden Gebiete (Speziell so weit es sich um die Kreise des Mehrheitsvolkes handelt) verstanden wird. So ist zu bemerken, dass die russische Presse Riga's, die ungarische Presse Temesvars oder Klausenburgs, sowie die deutsche Presse verschiedener Gebiete, dank der hier bestehenden Kenntnis genannter Sprachen, in hohem Masse auch von Kreisen, die nicht zu den betreffenden Minderheiten gehören, gelesen wird. Ganz allgemein lässt sich übrigens sagen, dass der Minderheitspresse meistens eine erhebliche politische Bedeutung zukommt, was sich vor allem auch in der Aufmerksamkeit äussert, mit der man sie von Seiten der Regierungskreise verfolgt.

3. In diesem Zusammenhange muss hier die erhöhte Bedeutung der deutschen Minderheitenpresse erwähnt werden, die dank der Tatsache, dass die deutsche Sprache als Weltsprache von zahlreichen Diplomaten, Kaufleuten und sonstigen Ausländern, wie ferner auch von grossen Kreisen der Mehrheitsvölker gesprochen wird, eine ganz exceptionelle Bedeutung besitzt. Gerade da, wo die Sprache des Mehrheitsvolkes von den Zugereisten und vom Auslande gänzlich oder nur wenig verstanden wird, muss sie natürlicherweise nur Informations und Nachrichtenquelle über die Staaten, in denen sie erscheint, werden. Allerdings lässt sich auch hier ein Unterschied im Einfluss unterscheiden, der vor allem davon abhängt, ob die Blätter der Minderheit in der Hauptstadt oder in der Provinz erscheinen. Ein in der Provinz erscheinendes Blatt kann noch so gut redigiert sein und wird dennoch nie die Bedeutung eines Blattes erreichen, das im politischen Mittelpunkte erscheint.

Da die Organe der deutschen Minderheit meist ganz allgemein für die Sache der Nationalitäten — somit auch der anderen

Minderheiten, die sich im betreffenden Lande befinden, sich einsetzen, so kommt ihnen somit nicht nur vom Standpunkt der Minderheitsinteressen überhaupt eine grosse Bedeutung zu. Um diese Bedeutung herabzumindern, werden denn auch in verschiedenen Staaten gerade in deutscher Sprache erscheinende Regierungsblätter herausgegeben, von denen gleich noch die Rede sein soll.

4. Diese den Regierungen nahestehenden und in einer Minderheitssprache erscheinenden Blätter werden entweder von den Regierungen selbst („Prager Presse") oder von ihnen nahestehenden Kreisen („Pester Lloyd") herausgegeben. Oftmals werden grosse Mittel auf sie geopfert, so dass sie dann redaktionell und technisch auf der Höhe sind. Zweck dieser Blätter ist es erstens die die Sprache des Mehrheitsvolkes nicht sprechenden Ausländer über die Anschauungen und Vorschläge der Mehrheit, resp. der Regierung des Landes zu informieren und solange die Blätter der hier erwähnten Aufgabe dienen, lässt sich gegen ihre Existenz nichts weiter sagen. Doch oftmals haben sie noch einen anderen Zweck — „unerkannt" ihre Arbeit zu verrichten und so in den Reihen der Minderheiten Misstrauen gegen ihre Führer zu säen, ja eventuell auch eine Art „Seelenfang" zu verrichten. Gegen die Existenz dieser nicht klar als Blätter des Minderheitsvolkes resp. der Regierungen gekennzeichneten Blätter ist von Seiten der Minderheiten natürlich aufs schärfste zu protestieren. Glücklicherweise darf festgestellt werden, dass die Blätter dieser Kategorie sich, da sie Boykottbewegungen verursachen, nicht lange halten können.

5. Fast alle Organe der einzelnen Nationalitäten erscheinen in einer Sprache und zwar in der ihrer Minderheiten. Eine Ausnahme bilden nur die Blätter der jüdischen Gruppen und das allein der individuellen Lage wegen, in der sich das Judentum heute noch in Bezug auf die Sprachenfrage befindet. In der Tschechoslowakei wird die jüdische Presse zum Teil in deutscher, zum Teil in ungarischer, zum Teil in jiddischer und zum Teil auch in tschechischer Sprache herausgegeben und ähnlich steht es auch bei den anderen jüdischen Gruppen.

6. Neben dem Ausbau der periodischen Organe, also vor allem der Tagespresse, macht sich bei den Minderheitsgruppen des einen oder des anderen Staates resp. aber auch der einen oder anderen Nationalität das Streben bemerkbar, zu Zeitschrif-

ten mit durchgearbeitetem Inhalt, d. h. zu Organen, die Anschauungen der betr. Gruppen offiziell äussern, zu kommen. In dieser Beziehung lassen sich heute zwei verschiedene Entwicklungstendenzen erkennen. Einerseits entstehen Organe, die den Interessen der verschiedenen nationalen Gruppen ein und desselben Staates dienen und somit von den gemeinsamen Fragen aller Minderheitsgruppen des betr. Staates bestimmt werden. Diese Organe sind daher vorzugsweise in der Richtung aller Spezialinteressen und Sonderfragen, die in dem betreffenden Staate aktuell sind, orientiert. Zeitschriften dieser Art sind die „Kulturwehr" in Deutschland und die „Natio" in Polen. Andererseits werden aber auch Blätter gegründet, deren Wirkungsbereich dem kulturellen Interessenkreis der Minderheitsgruppen ein und derselben Nationalität, ganz unabhängig von der Staatszugehörigkeit einer jeden von ihnen, entspricht. Mit anderen Worten, die Zeitschriften dieser zweiten Kategorie haben alle Fragen, die vorzugsweise die Gruppen ein und derselben Kulturzugehörigkeit interessieren, zu behandeln. Das erste und älteste Blatt dieser Art ist das Organ der drei ungarischen Minderheitsgruppen — die Monatsschrift „Stimme der Minderheiten". (Sie wird vom Vicepräsidenten der Ungarischen Partei in Rumänien, Dr. E. v. Jakabffy redigiert, erscheint in Lugos) Im September wird dann auch die erste Nummer des Organs der deutschen Minderheit in Europa „Nation und Staat" erscheinen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Blätter beider Richtungen den Forderungen unserer Zeitentwicklung entsprechen und somit von Nutzen sind. Die einen sind aus dem gemeinsamen Interesse der Nationalitäten desselben Staates entstanden, die anderen dagegen aus der Notwendigkeit, auch Fragen zu behandeln, die sich aus der Gemeinsamkeit der Volks- und Kulturzugehörigkeit ergeben. Beide Richtungen entsprechen den in den Genfer Kongressen zum Ausdruck kommenden Tendenzen, einerseits der Verbindung von Gruppen derselben Nationalität (auf diesem Grundsatz ist ja die Vertretung der einzelnen Gruppen im Rahmen unseres Ausschusses aufgebaut), andererseits dem Kontakt von Minderheitsgruppen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität zwecks Wahrung der gemeinsamen Interessen in ihrem Staate. Daraus ergibt sich, dass die Blätter der beiden Wirkungsgebiete miteinander keineswegs in einem Wettbewerbe oder gar Gegensatze stehen, sondern dass sie sich vielmehr in

einer — vom Standpunkt unserer Arbeit gesehen — sehr nützlichen Weise ergänzen. Das Entstehen von Zeitschriften zweiter Richtung ist übrigens auch darum von Nutzen, da auf diese Weise die tatsächliche Stellungnahme aller Gruppen der einen oder der anderen Nationalität dann nicht mehr durch ein Heranziehen alter Zitate irgend eines Minderheitenblattes — oftmals in einem ganz anderen Zusammenhange gesagt — verfälscht werden kann. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Entwicklung zur Gründung von Zeitschriften als der Organe von Minderheitsgruppen ein und desselben Staates resp. derselben Nationalität durch die Genfer Nationalitätenkongresse zweifellos einen Antrieb erhalten hat. Es ist zu hoffen, dass diese Entwicklung auch weiterhin fortsetzen wird und die entstehenden Zeitschriften neben den ihre Gruppen interessierenden Spezialfragen auch die allgemeinen Fragen des Nationalitätenproblems behandeln werden.

7. Welches sind nun die Beeinträchtigungen, denen die Minderheitspresse in den einzelnen Staaten ausgesetzt ist? Hier handelt es sich um ein sehr schwieriges Kapitel, denn die Bedrückungen der Minderheitenpresse sind der allerverschiedensten Art.

a) Am radikalsten ist wohl das Mittel der völligen Unterdrückung der Minderheitsblätter. Dieses System wird heute in Italien angewandt. Statt den verbotenen Zeitungen erscheinen dann Regierungsblätter in den Sprachen der Minderheiten — Blätter die die Anschauung und Wünsche der Minderheitsgruppen aufs Konsequenteste bekämpfen.

b) Eine zweite Metode wäre dann die bedingte Unterdrükkung. Die Zensur waltet so unerbittlich, dass die Minderheitszeitungen die örtlichen politischen Angelegenheiten so gut wie überhaupt nicht behandeln können (jede Kritik ist selbstredend ausgeschlossen). Diese Metode wird heute vor allem in Katalonien angewandt. Allerdings ist hierzu zu bemerken, dass auch die Presse des Mehrheitsvolkes der oppositionellen Richtung in ähnlicher Weise behandelt wird.

c) Vorzensur, eine völlig unzulässige Metode, die, prinzipiell auch für die Blätter des Mehrheitsvolkes bestehend, die Möglichkeit zu einer besonderen Verfolgung der Minderheitsblätter gibt. Diese Art von Zensur besteht heute in allen Teilen der Tschechoslowakei.

d) Eine besondere rigorose Möglichkeit der Bekämpfung von Minderheitsblättern bietet die Einführung des Kriegszustandes, resp. den Zustand einer „ausserordentlichen Lage". Bei diesem Zustand besteht nämlich die von den Militärgewalten unumschränkt durchgeführte Zensur. Es ist charakteristisch, dass es heute noch Provinzen gibt, — so in Rumänien — die trotz Beendigung des Krieges noch heute im Kriegszustand stehen. Ausser Rumänien hat unter dieser Art des Vorgehens besonders auch die Minderheitspresse Litauens zu leiden.

e) Die versteckte Durchführung einer Art von Vorzensur. Diese Metode ist heute in Polen gebräuchlich, wo die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Mai 1927 eine Situation dieser Art schafft.

f) Eine weitere Metode stellt dann die der „Vorwarnungen" dar, sie wird vor allem in Italien angewandt. Die Behörden können dem Chefredakteur eines Blattes wegen jedem ihnen ungehörig erscheinenden Artikel nach erfolgter Veröffentlichung eine Verwarnung erteilen. Falls in einem Jahre zwei Verwarnungen erfolgt sind, hat die Behörde das Recht, dem Chefredakteur die Lizenz zu entziehen. Die Chefredakteure, die keine Anhaltspunkte für die Feststellung der Unzulässigkeit ihrer Publikationen haben, leben daher in steter Angst.

g) Sonstige Beeinträchtigungen durch den staatlichen Verwaltungsapparat. Die Organe des Staates lassen sich der Minderheitspresse gegenüber grobe Inkorrektheiten zu Schulden kommen. So in Rumänien, wo die Postverwaltung die Minderheitsblätter den Abonnenten bis zum Abschluss der letzten Parlamentswahlen nicht zugestellt hat.

h) Eine weitere Metode zur Beeinträchtigung der Minderheitspresse ist dann die Eingangs erwähnte Gründung staatlich stark finanzierter Blätter. Dank den staatlichen Mitteln kann die technische Konkurrenzfähigkeit der Regierungsblätter natürlich beliebig gesteigert werden, während die Blätter der Minderheiten sehr häufig mit grossen finanziellen Schwierigkeiten kämpfen müssen.

i) Als letztes Mittel einer Beeinträchtigung sei dann auch noch die staatliche und komunale Boykottbewegung genannt, die Inserate, selbst wenn sie in erster Linie die Minderheiten angehen, ihren Presseorganen entzieht, um sie dann ausschliesslich in den anderen Blättern (die somit bevorzugt sind)

erscheinen zu lassen. In diesem Zusammenhange sei noch das Einfuhrverbot für Zeitungen, die in der Sprache der Minderheiten erscheinen, erwähnt. Hier handelt es sich aber weniger um ein Mittel zur Beeinträchtigung der örtlichen Minderheitenpresse (redaktionell ist diese auf die Blätter vom Mutterlande ja durchaus angewiesen) also vielmehr um eine Metode, sich gewisse Kategorien der ausländischen Presse, die auf den Absatz eines Teiles ihrer Auflage in den Nachbarländern angewiesen sind und sich daher auch den an sie gestellten Wünschen anpassen müssen. Tun sie es nicht, so verlieren sie die Postlizenz.

k) Auch die Ausweisung von Journalisten der Minderheitenpresse, die die Staatsangehörigkeit ihres Mutterlandes und nicht des Staates, in dem sie leben, stellen eine wesentliche Beeinträchtigung dar. Solche Ausweisungen haben zum Beispiel in Litauen stattgefunden.

Auf Grund des hier Ausgeführten lässt sich hiemit sagen, dass die Metoden zur Beeinträchtigung der Minderheitenpresse recht vielseitig und in den meisten Fällen auch sehr wirkungsvoll sind. Zu einem Teil handelt es sich dabei nun allerdings um Mittel, die offiziell der gesamten Presse gegenüber angewandt werden, doch lässt sich für die meisten Gebiete an Hand der praktischen Vorfälle nachweisen, dass die Anwendung der Mittel gegenüber den Minderheitsblättern unvergleichlich rigoroser ist.

8. Was nun die Organisation der zu der Minderheitspresse gehörenden Journalisten betrifft, so lässt sich sagen, dass sie in einigen Gebieten noch so gut wie überhaupt nicht vorhanden ist, während sie bei anderen Gruppen schon in einem gewissen Stadium der Entwicklung besteht. In dieser Richtung lassen sich übrigens die folgenden Organisationsformen unterscheiden:

a) Die Minderheitsjournalisten sind in eigenen Verbänden organisiert. Diese Organisationsform hat den Vorzug, dass im Rahmen dieser Verbände die speziellen Interessen und Fragen der Minderheitsjournalistik eine Behandlung erfahren können. Andererseits ist die Situation dann aber häufig die, dass die im Staate dominierenden Journalisten des Mehrheitsvolkes in keinerlei Weise orientiert, resp. beeinflusst werden können, ja die Minderheitsjournalisten sind dann häufig von allgemeinen Veranstaltungen des Berufsstandes ausgeschaltet, und werden dadurch — da sie an gewissen Vergünstigungen nicht teilnehmen können — auch materiell geschädigt.

b) Die Minderheitsjournalisten sind Mitglieder der allgemeinen Presseverbände. Der Vorteil dieser Regelungsart liegt häufig im Fortfall der negativen Seiten, die die unter a) erwähnte Organisationsweise gewöhnlich mit sich bringt. Aber das ist eben auch nur zum Teil der Fall, da die Minderheitsjournalisten sich erfahrungsgemäss nur in den wenigsten Verbänden dieser Art einer völligen Gleichberechtigung resp. gleichmässigen Anwendung der Vergünstigungen erfreuen. Charakteristisch für diese Lage ist übrigens die Tatsache, dass es nur in den wenigsten Verbänden Minderheitsangehörige gibt Diese Situation bedingt aber, dass bei der kommenden Periode aktiver Pressezusammenarbeit auf internationalem Boden die Minderheitsjournalisten von dieser Entwicklung so gut wie ausgeschaltet werden dürften.

c) Eine weitere Organisationsform ist dann die Gründung eines eigenen Verbandes bei gleichzeitiger Mitgliederschaft an der allgemeinen Presseorganisation des Landes. Diese Methode erlangt im allgemeinen die meisten Vorteile, da sie die positiven Seiten der Mitgliedschaft an beiden Arten von Verbänden mit einander vereint und verbindet. Sie lässt sich jedoch nicht allerwärts durchführen, erstens weil die Zahl der Minderheitsjournalisten des Gebietes häufig zur Aufrechterhaltung eines eigenen Verbandes nicht genügend gross ist, zweitens weil die Mitgliedschaft an zwei verschiedenen Verbänden oft auch mit Belastungen (finanzieller Natur usw.) verbunden ist. Es entsteht daher die Frage, ob der beste Ausweg, um den Minderheitsjournalisten im Lande selbst und international den erforderlichen Einfluss zu sichern, nicht die Gründung eines europäischen Verbandes von Minderheitsjournalisten wäre. Auf diese Weise wäre nämlich die Möglichkeit zur Teilnahme an allen Begünstigungen internationalen Charakters, sowie an der Zusammenarbeit auf internationalem Boden gegeben, ohne dass an Ort und Stelle besondere Verbände zu entstehen brauchen und die Möglichkeit Mitglied der örtlichen Verbände zu werden irgendwie beeinträchtigt wird. Die Autorität eines internationalen Verbandes wirkt aber erfahrungsgemäss auch auf die Stellung im eigenen Lande, speziell was die Beziehungen zu den Kreisen der Regierung und ausländischen Diplomaten betrifft, zurück. Durch die Gründung eines intereuropäischen Verbandes wäre den Minderheitsjournalisten aber die Möglichkeit gegeben, Menschen-, Meinungs- und Bildungsaustausch durchzuführen.

Ein Grund, warum die Organisation der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches aller Minderheitsjournalisten Europas eine Frage sehr aktueller Natur wäre, ist das Zustandekommen der grossen internationalen Presseausstellung („PRESSA") 1928 in Köln. Diese Ausstellung bietet den europäischen Nationalitäten die Möglichkeit, in einer ganz aussergewöhnlichen Weise werbend für ihre Grundsätze zu wirken, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Ausstellung von tausenden und abertausenden von Menschen, dabei von einem internationalen Publikum besucht werden dürfte. Eine besondere Abteilung der gesamten europäischen Minderheitenpresse müsste geradezu bahnbrechend für die Sache der Aufklärung über die Nationalitätenbewegung wirken.

Die Presse der ungarischen Gruppen.

In der Tschechoslovakei besitzt die ungarische Gruppe zahlreiche Presseorgane: Es sind das vor allem die folgenden täglich erscheinenden Blätter: „Prágai Magyar Hirlap" (Prag), „Kassai Napló" und „Kassai Ujság", (Kaschau); „Hiradó", „Magyar Ujság" und „Reggel" (Pressburg); „Uj Közlöny" (Ungvár). Dann die wöchentlich dreimal erscheinenden Blätter (Komáromi lapok" (Komorn), „Ruszinszkói magyar Hirlap" (Ungvár) und „Kárpáti Futár" (Munkács) und schliesslich noch eine Reihe von wöchentlich erscheinenden Organen.

Behindernd für die Minderheitenpresse wirkt in der Tschechoslovakei vor allem die Vorzensur. Alle Blätter müssen vor Versendung dem Staatsanwalt vorgelegt werden, der sie sofort beschlagnahmen darf. Rekurse an das Gericht zweiter Instanz haben nie Erfolg. In der Slovakei und Karpathorussland ist zur Herausgabe von Zeitungen die Erlegung einer besonderen Kaution notwendig. Das Gesetz über den Schutz der Republik (No. 50 vom Jahre 1923) verschärfte die bisherige Pressegesetzgebung, indem es eine Menge neuer Delikte statuierte. So z. B. kann mit Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten bestraft werden, wer „aus der Nachricht selbst oder aus den Umständen wissen konnte, dass die Veröffentlichung die Interessen des Staates gefährdet und die Nachricht dennoch veröffentlicht". Wenn ein Blatt zweimal auf Grund des Schutzgesetzes konfisziert wurde, kann die weitere Herausgabe auf 6 Monate verboten werden.

Dieses Gesetz wird besonders häufig gegenüber der Minderheitspresse angewandt.

Die Regierung hat es versucht, selbst Blätter in ungarischer Sprache herauszugeben, diese Blätter sind eingegangen, da die Leser sich von ihnen abwandten. So z. B. das Blatt „Népujság". Durch ein Konsortium, das der Regierung nahe steht, wird gegenwärtig das Tageblatt „Reggel" herausgegeben. Die „Csehszlovákiai Magyar Népszava" ist das ungarische Organ der tschechoslovakischen sozialdemokratischen Partei. Keines beider Blätter übt auf die ungarische Bevölkerung einen nennenswerten politischen Einfluss aus.

Die in Lugos (Rumänien) erscheinende Zeitschrift „Magyar Kisebbség" wird auch durch die ungarische Minderheit in der Tschechoslovakei als Organ aller drei ungarischen Minderheiten in Rumänien, Jugoslavien und der Tschechoslovakei anerkannt.

Die ungarischen Journalisten der Tschechoslovakei sind in einem selbständigen Syndikat, das in vier Bezirke eingeteilt ist: Prag, Pressburg, Kassa und Ungvár, organisiert. Der Name dieser Organisation ist: Csehszlovákiai Magyar Ujságirók Szindikátusa.

Behindernd für die ungarische Presse der Tschechoslovakei wirkt ferner noch die Verordnung, dass reichsungarische Blätter gleich wie alle seit 1918 erschienene Drucksachen nicht eingeführt werden dürfen, mit Ausnahme des sozialdemokratischen Blattes „Népszava" und die ultraradikale „Magyar Ujság".

In Jugoslavien besitzt die ungarische Minorität vier täglich erscheinende Zeitungen. Es sind das die „Bácsmegyei Napló" und der „Hirlap" in Subotica, „Délbácska" in Novisad und „Torontál" in Vel. Becskerek. Ausserdem gibt es hier noch die folgenden wöchentlich erscheinenden Organe: „Munka" in Subotica, „Sombori Ujság" in Sombor, „Hétfői Magyar Ujság" in Subotica.

In Jugoslavien besteht für die Minderheitspresse keine Vorzensur. Es kommen gelegentlich Konfiskationen der Zeitungen auf Antrag der Behörden vor. Auch für Jugoslavien besteht, was die meisten der in Ungarn erscheinenden Zeitungen betrifft, ein Einfuhrverbot.

Die Journalisten der Minderheit sind im Verband der ungarischen Journalisten mit der Zentrale in Neusatz (Novisad) organisiert.

In Rumänien erscheint eine grosse Anzahl von ungarischen Tageszeitungen, es sind das: „Aradi Közlöny" (Arad), „Brassói Lapok" (Kronstadt), „Ellenzék" (Klausenburg), „Erdélyi Hirlap" (Arad), „Hirlap" (Kronstadt), „Keleti Ujság" (Klausenburg), „Nagyvárad" (Grosswardein), „Nagyváradi Napló" (Grosswardein), „Szamos" (Szatmár), „Székely Napló" (Marosvásárhely) „Temesvári Hirlap" (Temesvar) etc. Zusammen 31 Tageszeitungen und 77 wöchentlich ein- oder zweimal erscheinende.

Politische Zeitschriften: „Magyar Kisebbség" und in rumänisch-, deutsch- und französischer Sprache erscheinende „Glasul Minorităţilor" (Stimme der Minderheiten).

Eine Vorzensur gibt es für die Presse in Rumänien in sehr vielen Bezirken. So besteht sie seit Jahren in einigen Grenzbezirken: Arad, Grosswardein und Satmar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die ungarischen Minderheiten in allen drei Staaten eine weit verbreitete und gut funktionierende Presse besitzen, die in allen Gebieten wo nicht nur die Angehörigen der Minderheit, sondern auch die übrige Bevölkerung die Sprache beherrscht, von den weitesten Kreisen aller Nationalitäten gelesen wird. (Klausenburg, Temesvar, Arad, u. s. w.)

Die Presse der polnischen Gruppen

In Litauen besitzt die polnische Minderheit ein täglich in Kowno erscheinendes Blatt „Dzien Kowienski", ferner ein volkstümliches Wochenblatt „Chata Rodzinna". Auch dieses Blatt erscheint in Kowno.

Seit Entstehen des litauischen Staates besteht eine Zensur des Kriegszustandes, die nur im Laufe eines halben Jahres aufgehoben war. Das Strafrecht wird entsprechend in administrativer Weise, d. h. ausserhalb der Gerichte, vom Militärkommando ausgeübt.

Von litauischer Seite wird eine Wochenschrift „Nowini" herausgegeben, die ein Gegengewicht zur „Chata Rodzinna" darstellen soll. Dieses Blatt hat keine grössere Bedeutung.

Die Journalisten der Gruppe stehen ausserhalb jeder Organisation.

Die Einfuhr von in Polen erscheinenden Presseorganen ist seit dem Jahre 1919 verboten.

In der Tschechoslovakei besitzt die polnische Gruppe keine

täglich erscheinende Blätter, dafür aber Wochenblätter, so die „Gazeta Kresowa", „Robotnik Slaski", „Glos Robotniczy", „Nasz Lud", „Ewangelik", „Wobronie Prawdy". Ausserdem erscheint monatlich die Zeitung „Przeglad Wspoldzielczy", welches für die wirtschaftlichen Fragen seitens des „Centralne Stowarzyszenie spozywcze in Lazy" (Zentralkonsumverein) für die Mitglieder des Consumvereins bestimmt ist.

Nach Bedarf und mindestens einmal im Jahr wird auch die Zeitschrift „Przewodnik Oswiatowy" herausgegeben (8000 Exemplare) in welcher die kulturellen Fragen und Tätigkeitsberichte besprochen und zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, (vgl. ungarische Minderheit in der Tschechoslovakei) besteht eine präventive Zensur. Oft kommen auch Komplikationen vor.

Von der Regierung resp. von der ihr nahestehenden Seite wird eine Zeitung unter dem Titel „Nasz Slazak" herausgegeben, welche den Zweck verfolgt, gegen die Leitung der Minderheiten aufzutreten. Sie verfolgt Entnationalisierungstendenzen.

Da es nur sehr wenig Berufsjournalisten gibt, sind diese überhaupt nicht organisiert.

Die Zensur wird sehr rigoros durchgeführt. Sechs Stunden nach Übergabe des fertigen Exemplars der Zensur muss mit der Expedition gewartet werden, da während dieser Zeit die Konfiskation erfolgen kann.

In der Tschechoslovakei gibt es besondere Gerichte für Pressedelikte, die durch Berufsrichter besetzt sind. Teilweise unterliegen die Pressedelikte auch den Geschworenengerichten.

Die polnische nationale Gruppe in *Deutschland* verfügt über eine Reihe von Tageszeitungen. „Dziennik Berlinski" (Berlin), „Gazeta Olsztynska" (Allenstein), „Narod" (Herne), „Katolik" (Beuthen), „Nowiny Codzienne" (Oppeln).

Ausserdem gibt es noch polnische Blätter, die wöchentlich ein- bis zweimal erscheinen. In der „Kulturwehr" (Berlin), besitzt die polnische Gruppe, im Verein mit den anderen nationalen Gruppen in Deutschland, eine in deutscher Sprache erscheinende Monatsschrift, die sich speziell dem Minderheitenproblem widmet.

Einen eigenen Interessenverband besitzen die polnischen Journalisten in Deutschland nicht.

Die polnische Gruppe in *Lettland* hat ein Organ, nämlich

die „Gazeta Kresuwa“ (Riga), die einmal wöchentlich erscheint.

Desgleichen besitzt die polnische Gruppe in *Rumänien* ein Organ, das dreimal wöchentlich erscheint, die „Gazeta polska“. Ein eigener Journalistenverband besteht dort nicht.

Auch die polnischen Minderheiten besitzen somit, bis auf Rumänien, wo die Zahl der Polen weit geringer ist und auch Lettland, wo die polnische Zeitung nur einmal wöchentlich erscheint, eine ausgebildete polnische Presse. Sie hat vielfach unter der Zensur zu leiden. Was die Organisation der Journalisten betrifft, so ist sie im Allgemeinen noch nicht durchgeführt.

Die katalonische Gruppe in Spanien besitzt eine ausgedehnte periodische Presse: Etwa 10 Tageszeitungen und diverse halb- und ganzmonatliche Zeitschriften. Die wichtigsten Tageszeitungen erscheinen in Barcelona: „La Veu de Catalunya“ (Organ der Regionalisten, besteht seit 30 Jahren), „La Publicitat“ (Organ der l'Action Catalane, ein verbreitetes, seit 1922 bestehendes Blatt); in Sabadell erscheint „Diary de Sabadell“, in Terrassa „El Dia“, in Mataro „Diary de Mataro“, in Reus „Reus“, in Manresa „Pla de Bages“. Verschiedene Organe gibt es u. a. in Majorka und Valencia.

Es gibt kein Gesetz, das die Pressefreiheit einschränkt. In der Praxis gibt es aber die allerverschiedensten Beeinträchtigungen. Vielfach wird eine Präventivzensur, bei der die Artikel sogar in spanischer Übersetzung vorgewiesen werden müssen, angewandt. Wegen der kleinsten Vorfälle werden die schwersten Strafen angeordnet. Tagelang wird der Druck von Publikationen u. s. w. zurückgehalten.

Da den katalonischen Zeitungen praktisch die Möglichkeit genommen ist, die Frage der katalonischen Politik zu beleuchten, sind sie gezwungen, rein informativ zu arbeiten und sich mit Fragen der allgemeinen Kulturentwicklung zu befassen. Aus diesem Grunde sind in letzter Zeit auch viele katalonische Revuen, die sich mit künstlerischen und kulturellen Fragen befassen, entstanden. Vor allem sind da die „Revista de Catalunya“, „La Paraula Christiana“ und die „La Nova Revista“ zu erwähnen.

Die Präventivzensur besteht im ganzen Land. Die Pressedelikte unterstehen den Kriegsgerichten, die ausschliesslich aus Offizieren der spanischen Armee zusammengesetzt sind.

In Barcelona besteht eine Association der katalonischen Journalisten neben der allgemeinen Presseassociation. Diese

Associationen gehören zur Gesamtföderation der spanischen Presse. Die auswärtigen Zeitungen unterliegen sehr oft den Verboten, speziell wenn sie sich mit der katalonischen Frage und dem Vorgehen des Direktoriums befassen. Für die katalonischen Zeitungen, die in Frankreich und Amerika erscheinen, besteht ein völliges Einfuhrverbot.

Die Presse der jüdischen Gruppen

Die jüdischen Tagesblätter in Polen sind „Haynt" und „Moment", beide in Warschau. Weiterhin erscheinen in Polen die „Hacofira", die „Zionistischen Blätter" und „Zionistische Welt". Ausserdem gibt es eine Reihe von Zeitschriften in der Provinz. Die Presse wird durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. Mai 1927 über das Pressgesetz, die Vorschriften im reaktionären Sinne enthält, in hohem Masse behindert. Die gegenwärtige Regelung sieht eine Art Vorzensur vor. Es bestehen auch Verbote bezüglich der Einfuhr verschiedener ausländischer Blätter. Davon solche, die im Auslande in der Sprache der Minderheiten erscheinen.

Die Minderheiten Polens geben zusammen die monatliche Zeitschrift „Natio" (in vier Sprachen erscheinend) als ihr Organ heraus.

Die Journalisten der Gruppe sind im jüdischen Schriftsteller- und Journalistenverband organisiert. Der letztere ist den Verbänden des Mehrheitsvolkes nicht angegliedert.

In Litauen besitzt die jüdische Gruppe im täglich erscheinenden Blatt „Jüdische Stimme" ihr Organ. Zeitschriften bestehen nicht.

Gleich wie für die übrige Presse besteht auch für sie die Militärzensur (vgl. das an anderer Stelle bei Behandlung der polnischen Presse in Litauen gesagte).

In Bulgarien besitzt die jüdische Minderheit keine Tageszeitung. Dafür erscheint wöchentlich ein Organ der zionistischen Organisation „Hashofar", ferner das „Bulletin des Consistoriums" und die zweimal monatlich erscheinende Zeitschrift „Ewrejska Tribuna", ein Blatt für Kultur und soziales Leben.

Für Pressedelikte sind die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Die Journalisten der Gruppe sind wie in Litauen nicht organisiert.

In der Tschechoslovakei besitzt die jüdische Minderheit keine täglich erscheinenden Zeitungen. Dagegen Wochenblätter:

„Die jüdische Volksstimme" (deutsch), in Brünn, „Jüdische Volkszeitung" (deutsch), in Pressburg, „Zsido Néplap" (ungarisch), in Uzhorod, „Jüdisches Volksblatt" (jyddisch), in Mukacóvo, „Selbstwehr" (deutsch), in Prag, „Zidovske Zprav" (tschechisch), in Prag.

In Lettland werden die Interessen der jüdischen Minderheit von der Tageszeitung „Lewodnja" vertreten.

Allgemeine Bemerkung. Die jüdische Presse ist in verschiedenen Gebieten weit verbreitet. Entsprechend den individuellen Verhältnissen des Judentums erscheint sie in verschiedenen Sprachen — oft auch in denen des Mehrheitsvolkes.

Die Presse der deutschen Gruppen.

In Jugoslavien besitzt die deutsche Minderheit ein tägliches Organ im „Deutschen Volksblatt" — erscheint in Novisad. Zudem gibt es acht, resp. neun ein — oder mehrfach wöchentlich erscheinende Blätter. Davon sind vor allem die „Cillier Zeitung" in Cilli als Organ der Deutschen Sloveniens und die „Gottscher Zeitung" in Gottschee.

In deutscher Sprache erscheinen ferner die im Sinne des Minderheitsvolkes geleiteten Tageblätter „Morgenblatt" in Agram, die „Christliche Volkszeitung" in Essek und die „Marburger Zeitung" in Marburg. Vor drei Jahren erschien in Belgrad die „Belgrader Zeitung" als reines Geschäftsblatt und wurde von der Regierung unterstützt. Dieses Blatt ist vor anderthalb Jahren eingegangen.

Die deutschen Journalisten sind nicht selbständig organisiert, sie gehören dem südslavischen Journalistenverbande an.

Auswärtigen Zeitungen wird, wenn sie die örtlichen Zustände kritisieren, sofort die Postlizenz entzogen. In diesem Zusammenhang sei übrigens darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Mittel handelt, das von fast allen Regierungen der Süd-Ost-Staaten angewandt wird, um Einfluss auf die Stellungnahme der ausländischen, speziell der Wiener Blätter zu nehmen. Da diese letzteren einen grossen Teil ihrer Leser in den Successionsstaaten besitzen, müssen sie im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Postlizenz auf die Wünsche der offiziellen Kreise der in Frage kommenden Staaten Rücksicht nehmen.

In der Tschechoslovakei besitzt die deutsche Minderheit eine

sehr grosse Anzahl von Tageszeitungen. Von ihnen sind die bedeutendsten in Prag: „Bohemia", „Prager Tagblatt", „Deutsche Presse", „Sudetendeutsche Tageszeitung", „Landpost" und „Sozialdemokrat". In den übrigen Teilen des Landes erscheinen die Tageszeitungen „Abwehr" (Warnsdorf), „Aussiger Tagblatt", „Egerland", „Gablonzer Tagblatt", „Nordböhmisches Tagblatt", „Pressburger Zeitung", „Reichenberger Zeitung", „Teplitz-Schönauer Anzeiger", „Tagesbote" (Brünn).

Von der Regierung werden die folgenden Zeitungen herausgegeben, resp. beeinflusst: „Prager Abendblatt", „Morgenpost" (Brünn), „Deutsche Morgenzeitung", „Aussiger Tagesbote", „Komotauer Tagblatt", „Karlsbader Tagespost", „Brüxer Tagblatt", „Warndorfer Tagblatt", „Neue Woche" und „Illustrierte Tageszeitung".

Ein Einfuhrverbot besteht für ungefähr 30 Blätter aus Deutschland und Oesterreich. Die Zahl wechselt stark.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die deutsche Minderheit in der Tschechoslovakei ein weit verzweigtes Pressenetz besitzt.

In Italien ist die gesamte Deutsche Presse unterdrückt. In deutscher Sprache erscheinen jetzt nur noch von der Regierung herausgegebene Blätter.

In Polen gibt es eine ganze Reihe täglich erscheinende Blätter der deutschen Minderheiten. So im ehemals preussischen Gebiete (Posen un Pommerellen) „Deutsche Rundschau" (Bromberg) „Kujabischer Bote" (Hohensalza), „Lissaer Tagblatt" (Lissa), „Posener Tagblatt" (Posen), „Rawitscher Zeitung" (Rawitsch), „Pommereller Tageblatt" (Dirschau), „Konitzer Tageblatt" (Konitz). Von den hier genannten Blättern kommt der „Deutschen Rundschau" in Bromberg als politisch wesentlichstem Organ und dem Posener Tageblatt die grösste Bedeutung zu.

Ferner gibt es eine ganze Reihe von periodischen Veröffentlichungen, die ein, zwei,- und dreimal wöchentlich erscheinen.

In den anderen Teilgebieten Polens sind die folgenden Tageszeitungen am bedeutendsten: In Oberschlesien: „Kattowitzer Zeitung", „Oberschlesischer Kurier", „Volkswille", (alle in Kattowitz). Für das Gebiet von Teschen-Bielitz „Ostschlesische Post" (Bielitz). Für Kongresspolen „Freie Presse", „Volkszeitung" (Organ der

Arbeiterpartei). (Beide Blätter erscheinen in Lodz). In Lodz erscheint auch das Wochenblatt „Der Volksfreund" und die galizische Wochenschrift „Ostdeutsches Volksblatt". Die Presse wird, wie an anderer Stelle angeführt, durch das Pressedekret des polnischen Staatspräsidenten vom 12. 5. d. Jahres beeinträchtigt. Eine Vorzensur gibt es nicht, jedoch laufen die Vorschriften im Pressedekret des polnischen Staatspräsidenten über die Konfiskation der Zeitung auf eine Vorzensur hinaus.

Im „Natio" besitzt die Gruppe zusammen mit den übrigen Minderheiten Polens ein eigenes Organ für alle Minderheitsfragen.

Zu den deutschen Zeitungen in Oberschlesien wäre noch die Parteizugehörigkeit der oberschlesischen deutschen Blätter hinzufügen. Die „Kattowitzer Zeitung" ist Organ der deutschen Partei (liberal gerichtet), der „Oberschlesische-Kurier" Organ der deutsch-katholischen Volkspartei, und der „Volkswille" ist Organ der deutschen sozialdemokratischen Partei. Im Teschener Schlesien erscheint die „Schlesische Zeitung" (Eigentum der deutschen Partei). (Sie erscheint in Bielitz.) Die „Ostschlesische Post" erscheint täglich als Volksblatt des „Oberschlesischen Kurier" (Organ der Katholiken). Zweimal wöchentlich erscheinen: „Die Volksstimme" (Organ der deutschen Sozialdemokraten) und die „Bielitz-Bialer deutsche Zeitung" (unparteiisches Organ). „Der Grenzbote" erscheint einmal in der Woche in Teschen, als Organ der dortigen Deutschen.

Die Zensur wird durch die Polizeidirektion in Bielitz sehr scharf gehandhabt.

In Dänemark gibt es drei täglich erscheinende Zeitungen der deutschen Minderheit, das „Appenrader Tageblatt" (Appenrade), die „Neue Tondernsche Zeitung" (Tondern) und die „Sonderburger Zeitung" (Sonderburg). Einschränkungen durch Zensur usw. gibt es nicht. Gleichzeitig kein Verbot der Einfuhr ausländischer Zeitungen. Für Pressedelikte sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ein in deutscher Sprache erscheinendes Blatt des Mehrheitvolkes gab es vor einigen Jahren in Tondern, doch existiert dieses Blatt nicht mehr.

Die deutschen Journalisten sind selbständig organisiert und geniessen als solche den Vorzug freier Fahrt auf den Staatsbahnen.

In Litauen besitzt die deutsche Gruppe die täglich in Kowno erscheinende Zeitung „Litauische Rundschau", dazu kommen dann aber die im Memelland erscheinenden deutschen Zeitungen, vor allem das „Memeler Dampfboot" in Memel.

In Litauen herrscht Kriegszensur und die deutsche Presse des Memellandes wird ferner auch noch dadurch beeinträchtigt, dass man die Journalisten deutscher Staatsbürgerschaft auszuweisen droht.

In Lettland besitzt die deutsche Gruppe in der „Riga'schen Rundschau", Riga, ihr offizielles, täglich erscheinendes Organ, ferner erscheint in Libau die „Libauische Zeitung".

Es bestehen keinerlei Beeinträchtigungen der Minderheitspresse — etwa durch Zensur, usw.

Die deutschen Journalisten sind Mitglieder des allgemeinen Journalistenverbandes. Im Vorstande dieser Organisation sind sie aber allerdings nicht vertreten.

In Estland ist der täglich in Reval erscheinende „Revaler Bote", Organ der deutschen Minderheit. In Dorpat erscheint die „Dorpater Zeitung" täglich.

Eine Zensur oder sonstige Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden. Die Journalisten sind Mitglieder des Allgemeinen Journalistenverbandes und haben ihren Vertreter im Vorstand.

In Ungarn ist das wöchentlich erscheinende „Sonntagsblatt" (Budapest) offizielles Organ der Gruppe. Es erscheinen ferner noch die folgenden Blätter:

In Budapest erscheint die grosse deutschsprachige Tageszeitung „Pester Lloyd", die aber ein Blatt des Mehrheitsvolkes ist und zudem der Regierung nahesteht.

Die deutschen Journalisten besitzen keine besondere Presseorganisation. Sie sind Mitglieder des allgemeinen Journalistenverbandes.

In Rumänien besitzt das Deutschtum in den einzelnen deutschen Siedlungsgebieten eine ganze Reihe von täglich erscheinenden Zeitungen. Die hauptsächlichsten sind folgende: In Siebenbürgen das „Siebenbürgisch-deutsche Tagblatt" in Hermanstadt und die „Kronstädter Zeitung" in Kronstadt. Ferner erscheinen in Siebenbürgen mehrere einmal oder mehrfach in der Woche herauskommende Zeitungen. Im Banat ist die tägiich erscheinende „Banater deutsche Zeitung", (Temesvar), das offizielle Organ der Gruppe und daneben noch andere Blätter.

In der Bukowina ist die täglich erscheinende „Deutsche Tagespost", (Czernowitz) das Organ des Deutschtums. Auch in Bukarest erscheint seit einiger Zeit eine deutsche Zeitung, „Bukarester Tageblatt". Die „Deutschen politischen Hefte" in Hermanstadt, befassen sich hauptsächlich mit Minoritätenfragen. Im Banat besteht ein deutscher Journalistenverband.

Was die Beeinträchtigungen betrifft, so bestehen für die deutschen Blätter die gleichen Zensurbestimmungen und sonstige Methoden der Pressebeeinträchtigung wie die an anderer Stelle behandelten für die übrigen Minderheitsgruppen in Rumänien.

Die Presse der russischen Gruppen

In Estland besitzt die Gruppe eine täglich erscheinende Zeitung „Nascha Gazeta" (Reval) als Organ der parlamentarischen Vertretung. Ferner gibt die in Riga in jüdischem Besitz befindliche Zeitung „Segodnja" eine Revaler Beilage heraus.

In Estland besteht allgemeine Pressefreiheit. Gewisse Einschränkungen entstehen in einigen Ortschaften durch Einführung des aus russischer Zeit her bekannten „Ausnahmezustandes". Zensur gibt es nicht. Erschwert ist in gewisser Beziehung nur der Bezug von sowjetrussischen Blättern.

Die estnische sozialdemokratische Partei gibt ein zweimal monatlich erscheinendes Blatt „Golos Naroda" heraus. Dieses Blatt ist somit nur ein in russischer Sprache erscheinendes Organ der russischen Sozialisten.

In Lettland ist das grösste in russischer Sprache erscheinende Blatt „Segodnja", (Riga). Es erscheint täglich. Dazu kommt die ebenfalls täglich erscheinende Zeitung „Slovo". Was die Pressefreiheit anbetrifft, so gilt hier ungefähr das Gleiche wie in Estland. In Dwinsk (Dünaburg) erscheint auch noch der „Dwinki Golos".

In Polen erscheint täglich das Blatt „Sasvobodu", in Wilna erscheint eine spezielle Minderheitentageszeitung täglich und zwar „Utro".

Ein eigener russischer Journalistenverband ist im Entstehen begriffen.

Von der Pressefreiheit, bezw. Beschränkung gilt hier das Gleiche, wie auch für die anderen nationalen Gruppen in Polen.

Allgemeine Bemerkungen. Die russische Presse ist besonders dort verbreitet und viel gelesen, wo grosse Bevölkerungskreise

die russische Sprache beherrschen, so vor allem in Riga. In diesen Gebieten vertreten die in russischer Sprache erscheinenden Blätter teilweise auch die Interessen des russisch sprechenden Judentums „Segodnja".

Die Presse der slovenisch-kroatischen Minderheit in Italien.

In Italien besitzt die slovenisch-kroatische Minderheit die folgenden Tageszeitungen: die „Ediposta la Triest", ferner die „Goriska Strasa" in Görz. Ferner erscheinen die folgenden Wochenblätter: „Novice" in Triest, die „Starska Rijecz" in kroatischer Sprache für die Kroaten Istriens. In Görz erscheint dann noch der „Mali List" und in Triest „Pucki Prijatelj".

Die Presse hat vor allem unter dem Pressegesetz von 1924 zu leiden, das dem Präfekten das Recht zu Verwarnungen gibt. Diese Verwarnungen werden ausgeteilt, wenn ein Artikel gegen die Interessen der Nation gerichtet ist. (Prestige der Behörden, Staatsreligion usw., dürfen in Zeitungsartikeln nicht angegriffen werden.) Falls es im Laufe eines Jahres zu zwei Verwarnungen gegenüber einem und demselben Blatte kommt, kann der Präfekt nach erfolgter zweiter Verwarnung bei einem weiteren Anlass dem verantwortl. Redakteur die Lizenz entziehen, was praktisch ein Aufhören im Erscheinen des Blattes bedeutet. Auf diese Weise ist die Presse voll und ganz vom Präfekten und seiner Auffassung über das Pressegesetz von 1924 abhängig. Fast alle Blätter sind bereits zweimal verwarnt worden, so dass ihr Erscheinen in einem beliebigen Augenblick eingestellt werden kann.

Die Journalisten sind Mitglieder der Zunftorganisation des allgemeinen staatlichen Verbandes.

Die Presse der Tschechischen Gruppe.

In Oesterreich besitzt die tschechische Minderheit eine tägliche Zeitung „Delnicke Listy" (Arbeiterzeitung, sozialdemokratisch), ferner vier Wochenblätter: „Vidensky Tyednik", „Pravda" (Organ der katholischen Volkspartei) weiter „Rozbled" (Organ der tschechoslowakischen Kleingewerbetreibenden), dann „Prukopnik Svobody" (Organ der Kommunisten). Ausserdem sind noch 16 periodische Fachblätter vorhanden.

Zensurschwierigkeiten gibt es nicht.

Die Journalisten der Minderheit sind in einem eigenen Verbande organisiert. Ausserdem gehören sie dem Verbande der Journalisten des Mehrheitsvolkes berufsständig an.

Einfuhrverbote für ausländische Zeitungen gibt es nicht.

Die Presse der kroatischen Gruppe.

In Oesterreich hat die kroatische Gruppe ein Wochenblatt „Horvatske Novine".

Die Journalisten sind im Allgemeinen Journalistenverband. Zu der Handhabung der Zensur ist nichts Besonderes zu bemerken.

Die Presse der karpatho-russischen Gruppe.

Die karpatho-russische Gruppe in der *Tschechoslovakei* hat folgende Tageszeitungen: „Ruskij Vistnik" (Uzhorod) offizielles Blatt des karpatho-russischen Nationalrates und der autonomen Sojus, dann „Ruskaja Semlja" (Organ der Trudova Partija und „Karpatska Prawda" (offizielles Organ der kommunistischen Partei.

Daneben gibt es mehrere Zeitungen, die von der Regierung, bezw. den Regierungsparteien finanziert werden, u. zw. „Novoje Wremja" (Regierungsblatt), „Karpatoruskij Zemeledec", „Zemedelska Politika" (ruthenische Blätter der tschechischen Agrarier) „Svobodnoja Slovo" (ruthenisches Blatt der tschechischen Nationaldemokraten), und „Svoboda" (ruthenisches Blatt der tschechischen Volkspartei.)

Es besteht eine Vorzensur. Alle Blätter müssen vor Versendung dem Staatsanwalt vorgelegt werden, der sie sofort beschlagnahmen darf. Rekurse an das Gericht zweiter Instanz haben keinen Erfolg. In der Slovakei und Karpatho-Russland ist zur Herausgabe von Zeitungen die Erlegung einer besonderen Kaution notwendig. Das Gesetz über den Schutz der Republik (Nr. 50. v. Jahre 1923) verschärfte die bisherige Pressegesetzgebung, indem es eine Menge neuer Delikte statuierte. So z. B. kann mit Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten bestraft werden, wer „aus der Nachricht selbst, oder aus den Umständen wissen konnte, dass die Veröffentlichung die Interessen des Staates gefährdet und die Nachricht dennoch veröffentlicht". Wenn ein Blatt zweimal auf Grund des Schutzgesetzes konfisziert wurde, kann die weitere Herausgabe auf 6 Monate verboten werden.

Die in Amerika erscheinenden ruthenischen Blätter, die der tschechoslovakischen Regierung nicht genehm sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Für Pressedelikte sind sogenante Kmetengerichte, bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei auf Antrag der Parteien ernannten Beisitzer errichtet.

Die Presse der dänischen Gruppe.

In Deutschland besitzt die Gruppe die in dänischer Sprache erscheinende Tageszeitung „Flensborg Avis", sowie das in deutscher Sprache erscheinende tägliche Organ „Der Schleswiger". Beide Blätter erscheinen in Flensburg.

Ausserdem ist noch eine Minderheits-politische Korrespondenz „Szdslesvigsk Korrespondence Büreau".

Es bestehen keine Bestimmungen, die die Presse besonders behindern. Die Minderheit beklagt sich aber über indirekte Boykottmassnahmen. Besonders gegen den in deutscher Sprache erscheinenden „Schleswiger". Dieser Zeitung werden sämtliche behördliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen — auch solche, die nur die dänische Minderheit angehen, vorenthalten.

Eine besondere Zeitschrift für Minderheitenfragen besitzt die Gruppe in dem in Berlin erscheinenden Organ der Minderheiten Deutschlands „Kulturwehr".

Die Journalisten der Gruppe sind nicht organisiert.

Die Presse der Lausitzer Serben.

Die Lausitzer Serben in Deutschland haben eine Tageszeitung „Serbske Novinj" (Bautzen). Daneben erscheinen acht periodische Organe, darunter eines wissenschaftlichen und zwei religiösen Inhaltes.

Besondere Journalistenverbände bestehen nicht.

Die Presse der ukrainischen Gruppen.

In *Rumänien* besitzt die ukrainische Minderheit keine Tageszeitung, dafür aber Wochenblätter. So „Ridnyi Kraj" (Czernowitz). Ferner erscheint gleichfalls in Czernowitz das Wochenblatt „Borotba".

Die Presse leidet unter denselben Beeinträchtigungen wie

die Presse der übrigen nationalen Gruppen in Rumänien. Charakteristisch ist übrigens auch die Einstellung der Postverwaltung, die während der Wahlzeit die Blätter nicht weiter beförderte und sie den Empfängern erst nach Beendigung der Wahlen eingehändigt hat.

Die Presse der slovenischen Gruppe.

In Oesterreich erscheinen zwei slovenische Blätter. In Wien „Koroski Slovenec", ein politisches und wirtschaftliches Wochenblatt, und in Gorizia „Nedelja", ein wöchentlich erscheinendes christliches Familienblatt.

Die angeführten Blätter können nicht in Klagenfurt gedruckt werden, weil die Zeit für eine ruhige Arbeit dort noch nicht als gegeben erscheint. Sie werden daher in den oben angegebenen Städten gedruckt.

Weltpresse über die Wahlen in Rumänien

Das Blatt **„Baseler Nachrichten"** schreibt vom 17. Juni 1927 unter dem Titel: «*Wahlvorbereitungen*» Folgendes: Welche Regierung auch definitiv die Macht übernehmen wird, sie wird in irgend welcher Form eine larvierte Herrschaft der Partei Bratianu vorstellen. Siebenbürger Zeitungen melden als charakteristisches Symptom, dass bereits in zehn Komitaten Gendarmerieoffiziere zu Komitatspräfekten ernannt wurden, die der Aufgabe einer „Leitung" der Wahl im Sinne und mit den Methoden Bratianus gewachsen sind.

Als wichtiges Ereignis in den Wahlvorbereitungen wird das Auftauchen des Gedankens eines Minderheitenblocks angesehen, in welchem die Ungarn, die Sachsen Siebenbürgens, die Schwaben des Banats, die Deutschen der Bukowina und die Ruthenen teilnehmen würden. Die Stimmenzahl des Minderheitenblocks würde über ein Viertel der Gesamtzahl der Wählerschaft Rumäniens ausmachen. Die ungarischen Zeitungen Siebenbürgens sind der Ansicht, dass ein Wahlpakt der Ungarn mit einer rumänischen Partei, nach der Erfahrung des Wahl-

paktes mit Averescu, zwecklos sei, weil die gegebenen Versprechungen so wie so nicht eingehalten werden.

Das Blatt **„Tägliche Rundschau"** schreibt vom 2. Juli 1927 unter dem Titel: «*Wahlschikanen in Rumänien*» Folgendes: Das neue Ministerium Bratianu veröffentlichte gleich nach seiner Ernennung ein Manifest, in dem für die bevorstehenden Wahlen volle Wahlfreiheit verkündet wurde. Gleichzeitig trat der Staatssekretär für Minderheitsangelegenheiten, Tatarescu, mit den deutschen und ungarischen Minderheitsparteien in Verbindung, wobei er aber von den Minderheitsparteien, die mit der früheren Regierung Bratianu sehr traurige Erfahrungen gemacht haben, sich einen Korb holte.

Die Minderheitsparteien schlossen nun untereinander einen Wahlblock ab, um mit gemeinsamen Listen den Wahlkampf gegen die rumänischen Parteien und hauptsächlich gegen die liberale Regierungspartei aufzunehmen. Die Regierung sah in dem Zusammenschluss der Minderheiten eine Kriegserklärung und griff — im Gegensatz zu der auf dem Papier verkündeten Wahlfreiheit — zu Gegenmassnahmen. Staatssekretär Tatarescu begab sich auf eine Informationsreise nach den Minderheitsgebieten und instruierte persönlich die Behörden. Um die Agitation der Minderheitsführer zu verhindern, wurde verboten, dass Kraftwagen ohne besondere Polizeierlaubnis ihren zuständigen Standort verlassen. Natürlich erhalten eine solche Erlaubnis nur die Angehörigen der rumänischen Staatsnation. Die Eisenbahnfreikarten der oppositionellen Journalisten wurden eingezogen, ihr Verkehr mit dem Ausland unterbunden. Die ungarischen Wahlplakate wurden in dem rein ungarischen Marosvásárhely mit der Begründung, dass dieselben in ungarischer und nicht in rumänischer Spache abgefasst waren, entfernt; in Arad verlangt der Polizeipräfekt die vorherige Eingabe des genauen rumänischen Wortlautes aller ungarischen Reden, die bei den Wahlversammlungen gehalten werden sollen.

Unter solchen Umständen wurde die erste Wählerversammlung der Banater Schwaben in dem Dorfe Vinga zusammenberufen. Es sprachen die Führer der Schwaben, Dr. Kaspar Muth und der Senator Prälat Blaskovits. Nach Abschluss der versammlung wurden beide Herren von der rumänischen Polizei verhaftet und unter Polizeibegleitung nach Temesvar gebracht. Als Anklage wurde gegen sie geltend gemacht, dass beide im

Spätherbst 1918 an der Bewegung für eine eigene Republik „Banatia", für die damals unter den Einwohnern des Banates starke Propaganda gemacht wurde, beteiligt waren. Ausserdem wurde ihnen vorgehalten, dass sie in ihren Wahlreden die Autonomie des Banates verlangt hätten, obgleich sie nur von einer kulturellen Autonomie der Deutschen in Rumänien sprachen.

In Temesvar wurden die schwäbischen Führer vorläufig auf freien Fuss gesetzt. Nebenbei sei bemerkt, dass durch diese Verhaftung die in allen zivilisierten Ländern geheiligte Unantastbarkeit des Volksbeauftragten, des Senators Blaskovitsch, gröblich verletzt wurde.

Das in der „Täglichen Rnndschau" am 2. Juli Erschienene wiederholte die **„Deutsche Zeitung"** am 3. Juli wortwörtlich.

Das Blatt **„Münchener Zeitung"** schreibt vom 4. Juli 1927 unter dem Titel: «*Volkszählung und Wahlen in Rumänien*» Folgendes: In Rumänien ist alles verdächtig, aber auch alles möglich, weshalb also soll die rumänische Regierung, welche die Rechte der Minderheisnationen in Grossrumänien vertraglich garantierte, nach achtjähriger Besetzung Siebenbürgens, des Banats, der Bukowina und Bessarabiens, nicht eine Volkszählung veranstalten, um die Welt davon zu überzeugen, dass Rumänien ein nationaler Staat ist, den keine Minderheitssorgen drücken? Von den Nachfolgestaaten versucht jeder die Minderheitsrechte anders auszuspielen. Rumänien wählt, wie die Volkszählung beweist, die einfachste Methode, indem es ganz einfach die Deutschen, Ungarn, Bulgaren, Juden nationalisiert, d. h. als Rumänen deklariert. In Siebenbürgen wurden die Staatsbürgerrechte der Minderheitsnationen ganz ausser Acht gelassen. General Averescu erklärte zwar, als er die Macht ergriff, dass einem jeden rumänischen Staatsbürger das Recht zustehe, seine eigene Nationalität selbst zu bestimmen, anlässlich der Volkszählung kümmerte sich kein Beamter des Staates, keine Behörde um die Muttersprache, Ueberzeugung, Kultur, Familientradition der Millionen Ungarn und Deutschen in Rumänien. Unter Mitwirkung der Polizei, der Gendarmerie, mit Brachialgewalt und mit Anwendung von hohen Geldstrafen, ja sogar Gefängnisstrafen, wurden die Deutschen und Ungarn als Rumänen oder Slowaken in die Listen eingetragen. In Temesvar wurde ein Munizipalbeamter, welcher die gesetzwidrige Korrektur der Volkszählungslisten nicht durchführen wollte, seines Amtes enthoben.

Ein bestimmtes System wurde bei dieser Volkszählung nicht angewendet, nur das Ziel war festgelegt worden, und zwar dahin, die Zahl der Minderheiten zu drücken, vor allem die der Ungarn und der Deutschen. Ungarn mit deutschen Familiennamen wurden einfach als Deutsche in die Liste eingetragen, dagegen sind solche Deutsche, deren Name nicht deutsch klang, als Slowaken, Ungarn oder Franzosen deklariert worden. Der schwäbische Abgeordnete Beller erklärte im Parlamente, dass in einigen Gemeinden des Banats, z. B. in St. Hubertus, die schwäbischen Bauern, die seinerzeit aus Elsass-Lothringen in das Banat kamen und französische Familiennamen tragen, obgleich weder sie noch ihre Ureltern jemals auch nur ein Wort französisch sprachen, als Franzosen in die Volkszählungslisten eingetragen wurden. Bald bildet der Name, bald wieder die Rasse oder die Religion die Grundlage für die Regierung, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Mit welchen Mitteln die Regierung arbeitet, beweist auch, dass man dem schwerkranken König auch einen Fragebogen vorlegte und ihn veranlasste, sich als „Deutscher" zu bekennen. Während der Volkszählung wurde diese Erklärung als Propagandamittel im Ausland verwendet, später wird sie eine Schlinge für die Hohenzollern sein, die sich als Herrscher Rumäniens im Deutschtum bekannten. Der Minister für das Minoritätswesen, Bucşan, erklärte auf eine Interpellation im Parlamente:

„Wir sind nicht neugierig zu wissen, zu welcher Nationalität gehörig sich jemand fühlt. Wir wollen die Verteilung der einzelnen Karten klar vor uns haben, denn das ist die höchste ethnische Realität. Wir wollen uns auf diesem Wege Daten mit dem grossen Legislationsakt der Zukunft verschaffen. Die Angabe der Muttersprache kann deshalb nicht anstatt der Angabe der Nationalität in den Fragebogen aufgenommen werden, weil im Regat z. B. die „Hauptsprache" vielerorts die französische ist. Die Hälfte der Rumänen in Bessarabien spricht russisch, in der Bukowina sprechen die Rumänen deutsch."

Aus dieser ministeriellen Erklärung sieht man deutlich, dass man die Russen Bessarabiens und die Deutschen der Bukowina ganz einfach ihrer Nationalität beraubt, indem man erklärt, dass nicht die Muttersprache massgebend sei. Besonders interessant ist, wie man die Juden behandelt, die doch überall deutsch und ungarisch sprechen. Hier wird die völkische Abstammung

nicht berücksichtigt. Bekennt sich der Jude als Rumäne, dann darf er sich als solcher in die Liste eintragen, auch wenn er einen ungarischen Namen trägt, diejenigen Juden, die sich als Deutsche oder Ungarn eintragen, werden ohne Befragen in die Rubrik „jüdische Rasse" gedrängt. Welches Ergebnis die Volkszählung hätte, wenn man die ethnische Grundlage als massgebend anerkennen würde, geht aus einem Artikel eines in Lugoj erscheinenden Blattes hervor, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die bulgarische Abstammung der Bratianus ohne Zweifel feststeht. Die meisten Persönlichkeiten des rumänischen öffentlichen Lebens wie Konstantin Bacalbasa, Catargiu, Barbu, Johann Cantacuzino, General Amza, General Cibuchi, der rumänische Gesandte Diamandi usw. sind ebenfalls fremder Abstammung.

Im Weiteren befasst sich das Blatt mit den Wahlvorbereitungen, beiläufig dasselbe besprechend, wie die obenerwähnten Zeitungen.

Das Blatt **„Basler Nachrichten"** schreibt vom 4. Juli 1927 unter dem Titel: «*Der Druck gegen die Minderheiten in Rumänien*» Folgendes: Siebenbürger Zeitungen melden, König Ferdinand sei in einer Ansprache an Bratianu für die Minderheiten eingetreten, denn er habe den Ministerpräsidenten aufgefordert, einen versöhnlichen Geist gegen alle Einwohner des Landes zu bekunden. Von einer Berücksichtigung des königlichen Wunsches ist leider bis jetzt bei den Wahlverfügungen nichts zu bemerken. Während der Innenminister sich in einer platonischen Verordnung über die Freiheit der Wahlen äussert, reisen seine Beauftragten im Lande herum und geben Anweisungen, die der Verordnung widersprechen. Im Komitat Klausenburg haben die Behörden die Wahlversammlungen der ungarischen Partei durch eine zeitraubende Erledigung der Gesuche vereitelt. In Arad hat der Präfekt die vorherige Einreichung der rumänischen Übersetzung der Wahlreden gefordert, die dann in ungarischer Sprache nur in wörtlicher Übersetzung vorgelesen werden dürfen. In Marosvásárhely liess die Polizei die ungarischen Wahlplakate von den Mauern entfernen. In Vinga wurden die Schwabenführer Kaspar Muth und Domherr Blaskovits von der Gendarmerie nach Temesvár abgeführt, wo sie dann von der Behörde auf freien Fuss gesetzt wurden. In verschiedenen Städten

wurde den Autobesitzern verboten, das Gebiet der Stadt im Motorwagen zu verlassen.

Das Blatt **„Schaffhauser Zeitung"** schreibt vom 5. Juli 1927 unter dem Titel: *«Liberale Wahlen in Rumänien»* Folgendes: Die in der Schweiz eingetroffenen Siebenbürger Zeitungen berichten über einen Wahlterror der neuen liberalen Regierung, der wohl beispiellos ist. Prof. Iorga, ein Führer der Opposition, schreibt, dass die Opposition voraussichtlich nicht im Parlament erscheinen wird. Er spricht auch in einem Aufsatze die Befürchtung aus, dass er in einem kleineren Rumänien, als das heutige ist, sterben wird, wo er doch eine so grosse Freude hatte, jetzt in einem grösseren Rumänien zu leben, als das war, in welchem er geboren worden ist.

Das Blatt **„Morgen"** schreibt vom 6. Juli 1927 unter dem Titel: *«Wahlterror der liberalen Regierung in Rumänien»* Folgendes: Die liberale Regierung Bratianus scheint die Wahlmethoden, die sie bei ihrer Herrschaft vor der Ära Averescus „zu hohen Ehren brachte", auch bei den jetzigen Wahlen anzuwenden. Einige Beispiele dafür mögen auch unseren Lesern vorgeführt werden. Da hat z. B. die Gendarmerie den gewesenen Abgeordneten Muth und den Domherrn Blaskovits gefangen genommen. Beide wurden erst nach einigen Tagen von den Behörden in Temesvár auf freien Fuss gesetzt. Laut einer Meldung der Klausenburger „Keleti Ujság" ist über den gewesenen Kultusminister Goldiş in seiner Wohnung die Polizeihaft verhängt worden. Als der frühere Abgeordnete Micles ihn besuchen wollte, erhob ein vor der Wohnung postierter Detektiv den Revolver gegen ihn. Im Komitat Dreistuhl sind die Seelsorger, die Mitglieder der ungarischen Partei sind, gefangen genommen und mehrere Tage auf der Polizei behalten worden. Oppositionelle Wahlplakate werden von der Polizei von den Mauern gerissen. In Maramarosch hat der Präfekt Mihali oppositionelle Wähler auf der Polizei verprügeln lassen. Interessant ist die Methode, mit welcher dem Ausland „reine Wahl" vorgetäuscht wird. Sie besteht darin, dass Innenminister Duca eine Verordnung ausgibt, laut welcher die Wahlen rein sein müssen, und seinen Staatssekretär Tatarescu damit betraut, persönlich das Land zu bereisen und die der Verordnung widersprechenden Instruktionen mündlich zu geben!

Das Blatt **„Osteuropäische Korrespondenz"** schreibt vom 6. Juli 1927 unter dem Titel: *«Rumänischer Wahldruck auf die Minderheiten.» «Die Verhaftung der Führer der Banater Schwaben»* Folgendes: Das neue Kabinett Bratianu hat seine Tätigkeit mit einem Wahlmanifest eingeleitet. In diesem steht zu lesen, dass die Regierung die Wahlfreiheit garantieren wolle, gleichzeitig aber auch gegen jede Ordnungsstörung streng auftreten werde. Dies bedeutet aus der Sprache des Balkan ins Mitteleuropäische übersetzt, dass die Regierung die freie Meinungsäusserung der Wähler zu schützen gedenke, solange diese auf die Regierungsparteien stimmen. Eine sonstige Meinungsäusserung — besonders von seiten der nationalen Minderheiten — müsste Gegendemonstrationen der rumänischen Kreise hervorrufen und müsste demnach selbst auf Grund des Wahlmanifestes als Ordnungsstörung behandelt werden.

Die Minderheiten konnten das Wahlmanifest der Regierung nur als direkte Drohung auffassen und schlossen sich deshalb in hrer Zwangslage zu einem Wahlblock zusammen, in dem Deutsche, Ungarn, Ukrainer, ungarische und deutsche Juden, und Bulgaren gemeinsam den Kampf aufnehmen werden und der mit der 32 Proz. Minderheitsbevölkerung des Landes den rumänischen Parteien gegenüber zum ersten Male in der Geschichte Rumäniens eine ausschlaggebende Rolle spielen dürfte.

Dies hat die neue rumänische Regierung erkannt und so ist sie nun bestrebt, die freie Meinungsäusserung der Blockminderheiten in jeder Weise zu unterbinden. Der Auftakt wurde bei den Banater Schwaben gemacht, die sich am Sonntag in dem grossen schwäbischen Dorfe Vinga zu einer Wahlversammlung zusammengefunden hatten. Es sprachen der gewesene schwäbische Senator Blaskovits und der gewesene Abgeordnete Dr. Kaspar Muth, beide als die Führer der rumänischen Schwaben anerkannt. Beide sprachen über den neugebildeten Minderheitenblock und über die Pflicht der deutschen Wähler, auf die Blockliste zu stimmen. Angriffe gegen den rumänischen Staat kamen nicht vor. Eine Ruhestörung fand nicht statt. Trotzdem wurden beide schwäbische Führer nach Schluss der Versammlung verhaftet und unter Polizeideckung nach Temesvár eskortiert, wo gegen sie unter dem Vorwande, im Winter 1918, noch vor der rumänischen Besetzung des Banates, die Bewegung für eine selbständige Banater Republik ins Leben gerufen und in ihrer Wahl-

rede die Autonomie des Banats verlangt zu haben, ein Verfahren eingeleitet.

Durch schärfsten Terror versucht die Regierung auch in den übrigen Gegenden die Wahlfreiheit einzuschränken. Kraftwagen dürfen nur mit besonderer Polizeierlaubnis ihren gewöhnlichen Standort verlassen, wodurch die Bewegungsfreiheit der Minderheitsführer stark eingeschränkt ist. Die Geistlichen, die besonders unter den reformierten Széklern auch als Volksführer eine bedeutende Rolle spielen, wurden an verschiedenen Orten unter nichtigen Vorwänden zur Polizei, der berüchtigten Siguranza, vorgeladen und dort auch Tage lang zurückbehalten. Die Wahlplakate der Minderheiten wurden in Marosvásárhely, weil dieselben nicht in rumänischer Sprache verfasst waren, entfernt. An vielen Orten wurden die Minderheitswähler von rumänischen Massen angegriffen und verprügelt. Als man sich darüber bei dem Minderheitsminister Tatarescu beschwerte, war die lächelnde Antwort: „Geohrfeigt wird überall!"

Ein Teil der Juden in Rumänien hat sich auch dem Minderheitsblock angeschlossen. Gegen diesen wütet der Terror ebenso scharf wie gegen die Ungarn oder Deutschen. Nur einige kleine Minderheitssplitter, von deutscher Seite unter Führung des Dissidenten Dr. Kausch, haben sich den Liberalen zur Verfügung gestellt und werden nun von der Regierung nach Kräften unterstützt. Trotz des Terrors ist aber das Ergebnis nicht zweifelhaft: nach dem endlich erfolgten Zusammenschluss der Minderheiten zu einem Minderheitsblock kann die Minderheitsopposition nur gestärkt aus diesem Kampf hervorgehen, der angesichts der jetzigen Zusammenstellung der Regierung aus ausgesprochenen Feinden aller Minderheitsrechte das künftige Schicksal der Minderheiten in Rumänien zu bestimmen berufen sein wird.

Die **„Rorschacher Zeitung"** schreibt vom 7. Juli 1927 unter dem Titel: «*Rumänien. Unerhörter Wahlterror*» Folgendes: Das liberale Kabinett Bratianu betätigt laut den oppositionellen Zeitungen einen Wahlterror, der sogar die Vorkommnisse der früheren Wahlen der liberalen Partei dieses Landes in Schatten stellt. Der Terror wütet in erster Reihe gegen die konfessionellen und nationalen Minderheiten in der Bukowina, im Banat und in Siebenbürgen. Sogar Seelsorger der Minderheitskonfessionen sind gefangen genommen und auf der

Sicherheitspolizei zurückbehalten worden, weil sie Mitglieder der deutschen oder ungarischen Parteien sind. Der schwäbische Domherr Blaskovits ist von der Gendarmerie verhaftet worden. Diese kurze Notiz kann nicht alle die Greueln vorzählen, die gegen die konfessionellen und nationalen Minderheiten betätigt werden. Es verlautet bereits, dass die ganze Opposition sich aus dem Parlamente zurückziehen wird, um gegen den Wahlterror zu protestieren.

„Liberté" 2e édition jeudi 7. juillet: «*La terreur électorale recommence en Roumanie.*» On mande de Bucarest que le gouvernement roumain vient de publier un décret qui, se référant à la loi du 19 décembre 1924, promulguée par le ministère Bratianu, invite toutes les autorités administratives à confisquer tout imprimé, journal, proclamation, etc., ainsi qu'à interdire toute réunion, à faire arrêter tous agents électoraux qui contraviendraient aux dispositions de la loi.

Or, cette loi comporte des généralités telles que celles-ci:

„Est réputée crime toute instigation à la désobéissance aux lois et aux autorités; est interdit l'emploi de tout signe de reconnaissance, drapeau, blason, pouvant être interprété comme incitation à troubler l'ordre."

En présence de généralités pareilles, il n'est pas douteux que le décret gouvernemental facilitera l'arbitraire et les abus les plus révoltants. Car les autorités locales auront toute liberté d'interpréter la loi à leur guise.

Les journaux signalent déjà de nombreux faits qui soulignent l'action entreprise par le cabinet Bratiano contre le parti national-paysan. Tous les fonctionnaires communaux qui n'étaient pas membres du parti Bratiano ont été relevés. De même tous les inspecteurs d'écoles suspects de tiédeur ont été remplacés.

Un grand nombre de cultivateurs appartenant notamment aux minorités hongroises ont reçu a l'improviste une convocation, pour effectuer une période d'exercices militaires au moment même où les élections doivent avoir lieu.

On revient donc aux vieilles méthodes antidémocratiques en vue défausser le suffrage universel et d'empêcher le plus grand nombre possible d'exercer leurs droits électoraux, principalement en Transylvanie, où la lutte, on le sait, est particulièrement vive.

Gegen die Entnationalisierung.

Die These Mello Franco's widerlegt.

Von: **Dr. Ewald Ammende.**

Wie in den vergangenen Jahren, so kam auch während der diesjährigen Völkerbundversammlung Graf Apponyi, der Vertreter Ungarns, als erster auf die Ungelöstheit des Minoritätenproblems und die ungenügende Arbeit des Völkerbundes auf diesem Gebiet zu sprechen. Seine Rede hatte diesmal den ausserordentlichen Erfolg, dass sie eine Widerlegung der bisher geltenden Auffassung über die Assimilationstheorie Mello Franco's brachte.

Bekanntlich hatte Mello Franco als Berichterstatter des Völkerbundes vor ungefähr anderthalb Jahren die Erklärung abgegeben, Zweck der Minderheitenschutzverträge wäre es, auf ein langsames Absorbieren — als eine Assimilation, wie man annahm — hinzuwirken. Dieser Erklärung war dann Präsident Dr. Wilfan in seiner Eröffnungsrede auf dem vorjährigen Nationalitätenkongress entgegengetreten: Wenn die Äusserungen Mello Franco's sich auf die zu erstrebende Gemeinschaftsgesinnung der Staatsbürger als solche beziehen, dann haben sie mit jenen Dingen, auf die, die zu Gunsten der Minoritäten geschaffenen Schutzbestimmungen abzielen, überhaupt nichts zu tun. Oder hat Mello Franco die zu erstrebende nationale Einheit wirklich in dem Sinne gemeint, der für die Minoritäten den Verlust gerade ihrer Besonderheit bedeutet, die durch die Schutzverträge geschont werden soll? Dann hat de Mello Franco sich nicht nur mit diesen Schutzbestimmungen, sondern auch mit dem Völkerbund selbst in Widerspruch gesetzt, der doch im September 1922 eine dem Mindestmasse der Schutzbestimmungen entsprechende Behandlung der eigenen Minderheiten sogar jenen Staaten empfohlen hatte, die durch keine derartige Verpflichtung gebunden sind.

Die Auffassungen der Nationalitäten zu den Äusserungen de Mello Franco's waren durch diese Worte Wilfan's klar formuliert und zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht. Es blieb

nichts übrig, als eine Klärung dieser Frage durch die Ratsmitglieder abzuwarten. Diese Klärung ist nun durch das Auftreten Apponyi's, oder richtiger durch die Kundgebung, die es hervorrief erfolgt. Apponyi sagte: „Wenn diese Worte (d. h. die Äusserungen Mello Francos) das völlige Verschwinden der nationalen und kulturellen Individualität, das Ersetzen eines plötzlichen durch einen langsamen Tod bedeuten sollten, so muss ich gegen sie auf das lebhafteste protestieren. Ich kann nur annehmen, dass der Rat dieses Wort „absorbieren" ausschliesslich als politisches Absorbieren im Sinne der loyalen Erfüllung aller Rechte der Staatsbürger dem Staat gegenüber gemeint hat.

Gerade bei diesen Worten wurden Apponyi seitens des englischen Aussenministers Austen Chamberlain, von dem man bisher im Zweifel war, ob er die Auffassung Mello Francos nicht unterstützt hatte, durch Kopfnicken, nicht misszuverstehende Zeichen des Einverständnisses gegeben, was Ersterer denn auch folgendermassen quittierte: Er sei glücklich, Zeichen des Einverständnisses aus autoritativer Quelle zu gewahren und damit die Richtigkeit seiner Interpretation feststellen zu können.

Die endlich erfolgte klare Widerlegung der These Mello Francos ist für die Minderheiten von der allergrössten Bedeutung. Sie bringt zum Ausdruck, dass jene auf der Assimilationsthese basierende Politik einiger Staaten der noch heute im Rate geltenden Auffassung widerspricht. Das kommt zweifellos einem moralischen Isolieren dieser Staaten in ihrem Vorgehen gegen die Minderheiten gleich und man wird nur bedauern müssen, dass seitens des Völkerbundes bisher keine deutlichere Kundgebung gegen diese, alten Grundsätzen des Rechtes und der Ethik widersprechenden Entnationalisierungspolitik vorgenommen worden ist. Immer wieder wird die Arbeit des Bundes durch die Rücksichtnahme auf die einzelnen Mitgliedstaaten und ihre Interessen gehemmt und gehindert.

Die erfolgte Widerlegung der Auffassung Mello Francos beweist übrigens auch, wie bedeutsam die Arbeit der Nationalitäten auf ihren jährlichen Kongressen für die Aufklärung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung der Welt ist.

Diese Arbeit kann in der allerletzten Zeit noch einen weiteren Erfolg verzeichnen. Entsprechend einem Beschluss des kürzlich abgehaltenen dritten europäischen Nationalitätenkongresses, der ein einheitliches Vorgehen aller Minderheitenver-

treter im Rahmen der internationalen Verbände vorsah, konnten die Delegierten der Minderheitsgruppen – die Abgeordneten Schiemann, Wilfan, Medinger, Kurtschinsky usw. – auf dem soeben in Paris stattgefundenen Kongress der Interparlamentarischen Union durchsetzen, dass die Union der Auffassung beistimmte, der Völkerbund möge künftig ein neutrales Gremium zur Beobachtung und Behandlung der Minderheitenfragen bilden. Es wurde beschlossen, künftig Vorschläge in dieser Richtung auszuarbeiten.

Gewiss, die Arbeit, die vor den Minderheiten steht, ist keine leichte. Doch lehrt die Erfahrung, dass ihr solidarisches Vorgehen auf die Öffentlichkeit einen immer stärkeren Einfluss ausübt.

Staat und Volk.

Von **Dr. Guido Gündisch.**

Eine der wichtigsten Fragen, die auf dem europäischen Minderheitenkongress Ende August in Genf behandelt wurden, war das Verhältnis zwischen „Staatssouveränität und Nationalitätenrecht". Nach den Referaten der Professoren Laserson — Riga und Balogh — Klausenburg, sprach Dr. Guido Gündisch zur Frage; seine klaren, nüchternen Ausführungen, die wir nachstehend folgen lassen, fanden lebhaften Beifall und allgemeine Zustimmung. (Die Schriftleitung.)

Ich möchte mich hauptsächlich mit den Referaten von Prof. Laserson (Riga) und Prof. Balogh (Klausenburg) befassen. Für mich als Mann der Praxis müsste es eigentlich sehr schwer sein, mit den beiden gelehrten Herren zu polemisieren. Meine Aufgabe wird mir aber dadurch erleichtert, dass sie sich beide selbst widersprechen.

Laserson hat die Gegenüberstellung von Staatssouveränität und Nationalitätenrecht — wenn ich ihn recht verstanden habe — so zu lösen gesucht, dass er meint, die Staatssouveränität sei in einer Abwärtsentwicklung begriffen, und das Nationalitätenrecht trete zu einem grossen Teil an die Stelle der Staatssouveränität. Balogh wieder meint, es sei nur die falsche Auffassung der Staatssouveränität, die einen Widerspruch konstruirt zwischen

Staatssouveränität und Nationalitätenrecht. Ich lehne den von Laserson aufgestellten Gegensatz ebenfalls ab. Wir Minderheiten haben keine Veranlassung entgegenzutreten. Wenn der Staat Konventionen abschliesst oder Teile seines Wirkungskreises abtritt, vermindert er seine Souveränität nicht, sondern er betätigt sie gerade dadurch. So wie etwa ein Fabriksbesitzer auch nicht alles bis zum einfachsten Handgriff selbst machen kann, und doch die Leitung der Fabrik in Händen behält.

Ich möchte nur auf einzelne Punkte der Lasersonschen Rede eingehen. Als Gegenstand seines Referates bezeichnete er die Beziehungen zwischen Staatssouveränität und Minderheitenschutz. Den Ausdruck „Minderheitenfrage" möchte ich nicht akzeptieren. Man soll unsere Frage schon deshalb nicht als Minderheitenfrage bezeichnen, weil wir dadurch zugeben würden, dass wir Objekte irgend einer Regelung sind. Wir sollten statt dessen Nationalitätenfrage sagen, weil das eine allgemeine Frage ist. Bei ihrer Lösung sollen wir mitarbeiten, aber selbstverständlich auch nicht die Vertreter der Mehrheit ausschalten. Ich würde überhaupt eine ganz andere Fragestellung wählen. Das, was als neuer Gedanke geschaffen worden ist, ehe unsere Bewegung einsetzte, ist, dass aus einem Problem der inneren Politik ein internationales Problem geworden ist. Die Internationalität des Nationalitätenrechts ist das Neue, das wir der Meinung Europas immer wieder einprägen müssen. Ich würde die Frage so stellen: Ist das Nationalitätenproblem ein inneres oder ein äusseres? Dann ist die Antwort einfach. Dann ist die Frage nur, ob das Nationalitätenproblem in die innere oder in die äussere Politik gehört; und wenn sie in die äussere Politik gehört, dann ist es ebenso Aufgabe des Staates, die Frage zu lösen, wie es bei anderen aussenpolitischen Problemen der Fall ist.

Laserson meinte, dass der Begriff der Staatssouveränität im Abnehmen begriffen sei. Davon kann ich nichts feststellen. Die Entwicklung geht meines Erachtens im Gegenteil dahin, dass immer mehr Fragen des täglichen Lebens in den Wirkungskreis des öffentlichen Lebens gezogen werden. Es kann sich höchstens darum handeln, dass eine Übersättigung der Staatskompetenzen eingetreten sein mag, die verhindert, dass der Regierungszentralismus verringert werden muss. Es handelt sich bei Mehrheit und Minderheit in demselben Masse, wie um Gegensätzlichkeiten auch um Gemeinsamkeiten.

Laserson hat den Völkerbund angeführt. Er gebrauchte da einen Ausdruck, dem ich widersprechen muss. Laserson meinte, die Völkerbundtätigkeit werde später die Staaten zu Provinzen herabsinken lassen. Es ist meines Erachtens durchaus verfehlt, wenn wir Nationalitätenvertreter in dieser Weise den Teufel an die Wand malen; es ist verfehlt, der Welt zu sagen, die Tätigkeit des Völkerbundes sei eine Untergrabung der Souveränität der Staaten. Davon ist jedenfalls nicht das mindeste zu verspüren, im Gegenteil!

Auch jene Formulierung halten wir für gefährlich, wenn Laserson sagt, die Souveränität der Staaten solle durch die Souveränität der Nationalitäten ersetzt werden. Unsere Forderung, die wir hier aufstellen, die kulturelle Autonomie, ist nicht so weitgehend, dass man dabei von einer Souveränität der Nationalitäten sprechen könnte. Der Abgeordnete Robinson hat auf dem vorjährigen Kongress unter Zustimmung der Anwesenden ausgeführt, dass die staatliche Souveränität ganz oder teilweise delegiert werden könne, wie es in der estländischen Verfassung zum Ausdruck gekommen ist. Autonomie ist nach Robinson die Delegierung eines Teils der staatlichen Souveränität auf öffentlich rechtliche Körperschaften. Der Staat soll einen Teil seiner Funktionen vom staatlichen Zentralismus ausschalten und sie den Minderheiten übertragen. Ich möchte mich Robinson anschliessen, umsomehr, als der Abgeordnete Hasselblatt voriges Jahr in seinem Referat über die estländische Kulturautonomie ausgeführt hat, dass eine Schwächung der Staatssouveränität durch die Autonomie durchaus nicht erfolgt ist.

Der Vergleich, den Laserson aus der Geschichte herbeiholt, scheint mir nicht zu stimmen. Es haben früher auch nicht mehr Organe innerhalb des Staates selbständige Funktionen gehabt als heute. Heute sind ungeheuer viele soziale und kulturelle Einrichtungen im Staate vorhanden, die staatliche Funktionen übernehmen. Warum sollen da gerade die Minderheiten, wenn auch sie derartige Funktionen ausüben, die Staatsgewalt vermindern? Der Begriff des übertragenen Wirkungskreises, der rechtlichen Delegation ist überhaupt nichts Neues. Diese Begriffe kommen z. B. auch im ungarischen Staatsrecht vor. Wir können damit das Minderheitenrecht auch theoretisch durchaus begründen.

Wir warnen davor, den Staat mit der Regierung oder der

Mehrheit zu verwechseln. Wir leugnen, dass die Mehrheit berechtigt wäre, die Staatssouveränität für sich allein in Anspruch zu nehmen. Nur wo die Mehrheit solches tut, kann ein Gegensatz zwischen Mehrheit und Minderheit auf dem Gebiet staatlicher Lebensgemeinschaft entstehen. Wir müssen den Staaten sagen: Wenn ihr uns die Gleichberechtigung giebt, dann haben wir nicht das geringste Interesse daran, die Staatssouveränität nicht ebenso hoch zu halten, wie das Mehrheitsvolk. Wir nationale Minderheiten haben unter diesen Umständen kein Interesse daran, uns irgendwie mit souveränitätzerstörenden Elementen zu verbinden.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Das Sprachenrecht der Tschechoslovakischen Republik;

unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der Rechtssprechung, mit Hinweisen und erläuternden Bemerkungen versehen von Dr. Leo Epstein, Reichenberg 1927, Verlag Gebrüder Stiepel, Ges. m. b. H., Reichenberg, Böhmen. Preis Kč 50.—, Rmk. 6.50, ö. Schilling 10.50. — Eines der wichtigsten Gebiete des Minderheitenrechtes ist das Sprachenrecht. Es gibt kaum eine nationale Minderheit, die mit der Regelung der Sprachenfrage in ihrem Staate zufrieden ist. In der Tschechoslowakei ist das Sprachenproblem besonders bedeutungsvoll und schwierig, denn den Nationalitätsstaatsgelüsten des Staatsvolkes steht die Tatsache gegenüber, dass die nationalen Minderheiten hier mehr als ein Drittel der Bevölkerung, die Deutschen allein nahezu ein Viertel betragen. Der überaus rührige Verlag Gebrüder Stiepel in Reichenberg hat nun ein Buch über das in diesem Staate geltende Sprachenrecht herausgegeben, das den bekannten Minderheitenschriftsteller Dr. Leo Epstein zum Verfasser hat. Der Verfasser führt das gesamte geltende Sprachenrecht seines Staa-

tes vor; es enthält zunächst alle gesetzlichen Bestimmungen, die Materialien zum Verfassungs-Sprachengesetz und die gesamte Judikatur. Was aber das Buch besonders wertvoll macht, sind die eingehenden erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Sprachengesetzes und der Sprachenverordnung, die das Buch aus einer „Gesetzausgabe" zu einem vorzüglichen „Kommentar" machen. Sie sind offensichtlich dazu bestimmt, die Deutschen in ihrem Rechtskampfe um ihr Sprachenrecht zu beraten und auch der ausländische Leser erkennt aus ihnen mühelos, um welche Fragen sich dieser Rechtskampf dreht: eine günstige Auslegung des harten Sprachengesetzes zu erzielen und gegen eine Reihe von Bestimmungen der noch härteren Sprachenverordnung anzukämpfen, die dem Gesetze zuwiderlaufen.

Das treffliche Buch wird nicht nur in seinem Lande seine Aufgabe voll und ganz erfüllen, sondern ist auch für alle jene von grösstem Werte, die sich für das Auslandsdeutschtum interessieren und die den grossen Gedanken des Minderheitenrechtes zum Gegenstande ihres Studiums gemacht haben.

Prof. M. Laserson, Mitglied des lettländischen Parlamentes: «Staat. Souveränität und Minorität.»

(Erschienen im Verlag Bernhard Lamey, Riga—Berlin 1927.)

Der Verfasser behandelt in seinem Buche drei Kategorien des praktisch-wissenschaftlichen Lebens die zwar den menschlichen Geist, und gerade die hervorragendsten Geister der Welt wie Plato, Aristoteles, Spinozza, Rousseau, Kant, Hegel, Marx, immer weitgehendst beschäftigten, die aber besonders in den letzten Jahrzehnten geradezu das Kernproblem der soziologischen Wissenschaften darstellen. Die Lehre vom Staate hat also eine äusserst alte Geschichte, wobei es Zeiten gab wo die Anschauungen über den Staat mehr oder weniger sittlich-religiöse Grundlagen hatten, dann wieder gab es Zeiten wo das Wesen des Staates in einer metaphysischen Erklärung endete, wogegen besonders in der Neuzeit der positiv ökonomische Wesensinhalt des Staates hervorgehoben wird. Es stehen hier Meinungen gegen Meinungen zu gewissen Zeiten so diametral gegenüber, dass sich der nicht in das tiefste Innere der Dinge eindringende

Laie garnicht zu orientieren vermag. Hier dürfte das Büchlein ausgezeichnete Dienste leisten, obwohl es — wie wir noch sehen werden — auf den sozialpsychologischen Unterbau fast überhaupt verzichtet. Darum auch muss der Verfasser darauf verzichten die Erklärung dafür zu geben wie so es kommt, dass es nach wie vor (auch in unserer Zeit) Historiker und Philosophen gibt, die im Staat die erste und ursprünglichste Form des gemeinsamen friedlichen Zusammenlebens erblicken, wogegen es Anschauungen gibt, die behaupten, dass „der Staat ursprünglich als geschichtliches Phänomen, seiner Entstehung nach nichts als nackte Gewalt ist; er mischt sich aber sofort mit Bestandteilen der Gemeinschaft, namentlich durch Übernahme des Rechts und Grenzschutzes, wandelt die Gewalt zur Macht, und sich selbst zur Herrschaft". (Oppenheimer System der Soziologie I. Bd. S. 387.) Noch schärfer kommt dieser Kontrast zum Ausdruck in Wundt's Völkerpsychologie, (S. 315) wo es heisst: „Die eingewanderte Herrenrasse unterjocht die eingeborene oder drängt sie zurück. Aus Völkermischungen sind daher alle staatlich organisierten Kulturvölker hervorgegangen".

Der Verfasser zeigt uns wie in der religiösen Auffassung des Staates die staatliche Gewalt in den Händen Gottes liegt, beziehungsweise in den Händen seines irdischen Sachwalters (Theokratie). Innerhalb dieses Staates entstehen aber andere Gesellschaftsformen noch, die dem Individium Pflichten auferlegten und so allmählich — wenn auch nicht immer und überall — mit dem Staate in Gegensatz kommen. Die höchstentwickelte Form der metaphysischen Anschauung konnte diesen Gegensatz nicht bestehen lassen und betrachtete den Staat als die höchste und einzigmögliche Anschauungsform des Kollektivums. Über diese Staaten konnte es entsprechend dieser metaphysischen Betrachtung keinen organisch höheren Verband geben, da nur so der Souveränitätsgedanke des Staates unangetastet bleiben konnte.

Diese Anschauung kann uns aber nicht restlos befriedigen, da dabei die Gemeinschaft und die Gesellschaft (im Sinne von Ferdinand Tönnies) und das Wir und Ich Interesse des Individuums (im Sinne Franz Oppenheimers) jeden Zusammenhang mit dem Staate als Oberbau verliert.

Der heutige Staat hat aufgehört die einzigseeligmachende Vergesellschaftungsform zu sein, indem er auf seine unbe-

schränkte Souveränität in dem Momente verzichtete, als er Teile dieses Rechtes nicht nur de jure, sondern auch de facto einer überstaatlichen Organisation (dem Völkerbund) abtrat. Die zweite Änderung im Begriffe des Staates erfolgte durch die Änderung des Begriffes der Nation, da der variierte Satz über „cuius regio eius natio" seinen Sinn verloren hat und die Nation weder mit dem territorialen Volke, noch mit dem nationalen Territorium zusammenfällt.

Durch diese zwei Momente erfährt das bisher nur naturrechtlich begründete Völkerrecht eine kolossale Umänderung und gewinnt erst seinen eigentlichen Sinn, da dieses Völkerrecht nunmehr auch von einem Verband, von einem Bund der Völker, um deren Rechte es sich handelt, angewendet werden kann. Ein öffentliches internationales Recht ist im Entstehen, das eine contradictio in adiecto beinhalten würde, wenn es nicht notwendigerweise die absolute Souveränität der Einzelstaaten verneinen würde.

Dieselbe Entwicklung zeigt uns die Nation. Mit dem Siege des metaphysischen Staatsbegriffes fällt auch der Sieg des Volkes als Staat über die Stände des feudalen Staates zusammen. Es entwickelt sich so der unitarische Staat, bei welchem die Nation den Staat bildet. Dies stimmte ja bis zu einem gewissen Grade bei einem so homogenen Staate, wie Frankreich. Neben dem metaphysischen Staat entwickelt sich aber auch die metaphysische Nation, eine Bewegung, die den Begriff der einheitlichen Nation auch dort schaffen wollte, wo mehrere heterogene Nationen sich in eine homogene Nation nicht umwandeln liessen. Hier brachte das neue Völkerrecht und die neue positive Auffassung über Staat, Souveränität und Minorität jene Bewegung in Gang, die zum Teil Autonomie innerhalb des Staates oder Selbstbestimmung für sich verlangen. In den meisten Fällen ist eine territoriale Lösung der nationalen Frage für die nationalen Minderheiten gar nicht möglich und da die Frage der Nation nunmehr kein territoriales Problem ist, sondern ein personales Problem wurde, da die Nation ein „psychisch-ideeller Komplex" ist, so besteht für den Staat die zwingende Notwendigkeit, sich in eine öffentlich-völkerrechtliche Körperschaft umzuwandeln, wo jede Minderheitsnation zum Träger dieses öffentlichen Rechtes wird.

Die einzelnen nationalen Minderheiten können sich unter

solchen Umständen neben der Mehrheitsnation sowohl kulturell, als auch wirtschaftlich-politisch ausleben und entwickeln, da sie keine Souveränitätsrechte des Staates verletzen können, wo dem Wesensinhalt dieses neuen positiven Staates „solche" Souveränitätsrechte nicht eigen sein werden. Diese personale Nation wird dann aufrichtig im Stande sein, sich vollinhaltlich jenem Staate zu unterordnen, welcher Staat durch die Respektierung der Rechte dieser Minderheiten nur sich selbst respektiert.

Laserson sieht zwar im „heutigen" Völkerbund keineswegs jenes Mittel, das durch seine Organisation die Minderheiten als Völkerrechtssubjekte zu betrachten zwingt, aber es beinhaltet die ersten Zeichen dafür, dass dem doktrinären Staatsfetischismus eben durch den Völkerbund die erste Bresche geschlagen wurde. Der Staat wird immer mehr sozial-wirtschaftlich durchdrungen, wird zu einer ökonomischen Vergesellschaftungsform, innerhalb welcher die staatsbildenden Nationen ihre Nationalität nicht nur als ein privates Merkmal ihrer Individuen bezeichnen, sondern sich als Nationen physiologisch, ökonomisch, politisch und kulturell ausleben wollen Wie überall im praktisch-politischen Leben verläuft die Linie der Entwicklung nicht gerade und auch Professor Laserson weiss, dass erst mit dem Durchdringen der neuen Rechtsanschauung über den positiven Staat in den weitesten Volksschichten, jener Zustand hervorgebracht werden kann, wo eine überstaatliche Weltorganisation sich wirklich auswirken kann. Auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Idee ist aber das Buch Professor Laserson's ein wichtiger und wertvoller Beitrag.

Dr. Erwin Pick.

Mitiţa Constantinesco: L'évolution de la propriété rurale et la réforme agraire en Roumanie. Bucureşti, 1925. Cultura Naţională, in-8°, 480 p.

L'auteur de ce livre se propose de donner une esquisse de l'histoire des Roumains en Transylvanie; or elle est conçue dans un esprit nationaliste et tendancieux. Sans tenir compte des insultes qu'il croit devoir adresser aux autres nations, nous désirons simplement réfuter les erreurs historiques les plus évidentes de son étude et retracer l'évolution des Roumains dans la Hongrie historique en nous fondant sur des recherches historiques que nous croyons être à l'abri de tout préjugé nationaliste et qui résistent à l'épreuve de la critique historique.

M. Constantinesco considère le caractère autochtone de la population roumaine de Transylvanie comme un fait acquis. Les Roumains de Transylvanie seraient les descendants des colons romanisés de l'empereur Trajan qui furent chassés de leur habitat originel par les barbares envahissant cette province: Magyars, Saxons, Sicules *(Szeklers)*, auxquels il ajoute même les Souabes du Banat, bien que tout ceux-ci fussent en minorité dans leur nouvelle patrie. Lorsque les masses hongroises furent arrêtées dans leur afflux vers l'Orient par les défaites de Mersebourg et d'Augsbourg, ils refluèrent sur la Pannonie et dans les montagnes: „Ce réduit naturel de la Transylvanie, abri des Roumains" (p. 166). Aux X^e^ et XI^e^ siècles les Hongrois, appuyés par l'Eglise catholique dont ils avaient adopté la doctrine, pénétrèrent en Transylvanie. Or, les descendants des Romains avaient été par trop éprouvés et trop „primitivement organisés" pour tenir tête à l'aussaut „barbare". Devant ces peuples nouveaux et devant les Sicules et Saxons établis par les rois de Hongrie pour la défense de la frontière transylvaine ainsi que devant les Ordres de chevalerie allemands établis sur la pente méridionale des montagnes, les Roumains se retirèrent dans la région des hantes montagnes, non sans avoir livré plusieurs batailles contre les Hongrois sous leurs *cneji* et *voévodes*, „dont l'existence est attestée", — ajoute M. Constantinesco. Par suite de cette vaillante résistance, la „soumission générale de la Transylvanie à la domination de la dynastie árpádienne des rois magyars fut une entreprise de longue durée" (p. 167). Aprés

que la population roumaine de la plaine moldave et valaque se fut aussi retirée fort prudemment dans les montagnes des Karpates, toute la nation roumaine continua son existence nationale au milieu de ces montagnes; elle y conserva sa langue, ses anciennes traditions et coutumes ainsi que son organisation primitive. D'après la peinture romantique de M. Constantinesco, „la nation roumaine égrenait ses villages sur le ruines et les souvenirs de la civilisation des légionnaires romains" (p. 171). Les rois de Hongrie distribuèrent alors l'ancien territoire romain sous forme de donations, conformément au système féodal emprunté par les Magyars au catholicisme. Et quoique ces colonies fussent „des ilots sans grande importance au milieu de ce pays roumain" (p. 172), leur système juridique s'étendit bientôt et fit tomber dans l'oubli les anciennes institutions sociales et économiques des Roumains. Ceux-ci furent obligés de se plier à l'organisation féodale: plusieurs „cneji" furent anoblis, le „ius Valachiae" et la „vetera consuetudo" des autres sujets succesivement abolis. Ainsi „l'abolition et la disparition de l'ancienne coutume romaine fut un long phénomène de résistance nationale, de sourdes luttes terminées par l'anéantissement sous la violence de l'oligarchie magyare" (p. 176).

Voilà en quelques traits le tableau que nous pouvons tracer de l'histoire ancienne de la Transylvanie en lisant les chapitres correspondants du livre de M. Constantinesco, chapitres où fourmillent les contradictions et les raisonnements incohérents, défiant toute méthode historique. Il n'a garde de citer les preuves de ses assertions, pas plus que ses sources qu'il ne nomme jamais au cours de ses réflexions: les historiens roumains. Dans tout ce récit il n'y a qu'un seul fait historique: l'existence des *kenéz* («cneji»); encore ne sont-ils connus qu'à partir du XIII^e^ siècle. La méthode habituelle de l'auteur est de rapporter à des temps plus anciens ce qui appartient aux siècles récents; il en use ainsi avec l'institution des *kenéz*, avec le titre du duché de „Fogaras" porté par les princes de Valachie au XV^e^ siècle (p. 167), etc. Comment établir dans tout cela la vérité historique conforme à l'état actuel de l'historiographie moderne?

Lorsque les légions romaines de la Dacie ne purent plus soutenir les attaques de plus en plus véhémentes de peuples barbares, cette province fut évacuée par l'empereur Aurélien. Entre 260 et 272 les colons romains se retirèrent sur la rive

droite du Danube; cette retraite est rapportée par trois chroniqueurs vivant peu aprés ces événements. Dés lors, en Dacie, toute vie romaine disparut; les trouvailles archéologiques, abondantes jusqu'à cette date, cessent absolument, à partir de 260, d'attester l'existence de la culture romaine; avec les légions disparurent aussi les désignations topographiques romaines. Que l'on compare avec la Dacie, des provinces comme la Gaule, la Germanie méridionale ou les provinces balkaniques: partout où la vie romaine continua son existence sous une forme quelconque, la topographie romaine, quoique modifiée et transformée, s'est conservée. D'autre part, la Dacie fut envahie tour à tour par les Goths, les Huns, les Gépides, les Avares et les Slaves. La présence et le passage de chacun de ces peuples sont attestés par les documents historiques, les découvertes archéologiques et la topographie; seuls les Roumains ne sont mentionnés dans aucune des sources qui se rapportent à l'ancienne province de Dacie. De 260 jusqu'au XII[e] siècle, période de *près de mille ans,* pas le moindre document historique qui prouve la présence des Roumains en Transylvanie. En effet, étant donné qu'un peuple ne saurait clore hermétiquement ses frontières devant les peuples voisins et qu'il en subit nécessairement et fatalement l'influence, on doit s'étonner qu'on ne puisse démontrer dans la langue, la culture et les coutumes roumaines la moindre trace de l'influence des Goths, Gépides ou Avares[1].

La preuve la plus forte et même irréfutable contre l'hypothèse de l'autochtonie roumaine est fournie par cette branche de la linguistique qui tout récemment a pris un développement considérable, j'entends l'étude toponomastique. Il faut citer notamment à ce propos les études du slaviste connu, M. János Melich, concernant la toponymie hongroise et transylvaine[2]. La

[1] Sur l'histoire ancienne des Roumains, cf. Robert Roesler, „Román. Studien", Leipzig 1870. Paul Hunfalvy, „Neuere Erscheinungen der rumän. Geschichtsschreibung". Wien, 1886. Le travail de Diculescu, „Die Gepiden", Leipzig, 1922, qui essaie de démontrer l'existence d'éléments gépides dans la langue et la culture roumaine, ne résiste pas à une critique scientifique sérieuse; cf. le c.-r. de A. Alföldi, dans „RÉt.HFou", 1926 (t. IV), p. 187; Bogrea, „Anuariul Inst. de Ist. Nat. al Univ. Cluj", II, 1923, p. 390; Densuşianu, „Grai şi Suflet", Bucureşti, 1923.

[2] J. Melich, „Magyarország a honfoglalás korában". Budapest, 1925, p. 53 ss. (La Hongrie à l'époque de la conquête du pays). Paraîtra prochainement en traduction française dans la „RÉt.HFou."

valeur méthodique de ces recherches repose sur cette expérience qu'un peuple qui s'établit dans un territoire emprunte à la population qu'il y trouve, une partie de ses noms géographiques, tout en adaptant ces formes au système phonétique de sa propre langue. Ajoutons à cela ce phénomène souvent constaté que même les peuples „éteints" ne disparaissent pas complètement quand bien même leur organisation politique cesse d'exister pour une raison quelconque. Ces considérations permettent de comprendre que les mêmes appellations géographiques se retrouvent pendant de longs siècles. Dés lors une recherche méthodique des appellations toponymiques doit donner des résultats dont la portée est d'autant plus grande que les autres sources historiques font défaut pour cette période. Dans cette catégorie d'indices la première place revient sans doute aux noms des grands fleuves et rivières que les peuples nomades devaient désigner en premier lieu. Les petites rivières des hautes vallées reçurent leurs noms sans doute plus tard que les grandes rivières dont les vallées larges furent envahies tout d'abord par les peuples nomades vivant de l'élevage du bétail.

Or, les recherches étymologiques nous fournissent des conclusions précises sur les habitants de la Transylvanie avant la conquête hongroise. Aux IX^{e} et X^{e} siècles la Transylvanie fut habitée par quelques colonies, assez peu peuplées il est vrai, dont la langue était un idiome bulgaro-turc, car les noms hongrois des rivières les plus importantes de la Transylvanie habitée aujourd'hui par des Roumains: *Temes, Kőrös Szamos* et *Maros* ont été empruntés par les Hongrois à une langue bulgaro turque. Nous ne pouvons que résumer ici la démonstration qui a mené M. MELICH à cette conclusion importante dans son étude sur la toponymie transylvaine. D'après les sources grecques des VIII^{e} et IX^{e} siècles, les noms de ces rivières employés par les peuples barbares, *Tibhis*, ∽ *Tibis*, *Gris*, *Samus*, *Maris* sont d'origine thracodace, fait d'ailleurs sans importance pour nous. Les noms hongrois anciens de ces noms furent aux IX^{e} et X^{e} siècles: *Samus* ∽ *Somus*, *Kris*, *Maris* ∽ *Moris*, *Timis*. Les noms de l'ancien hongrois se terminent en *s* (lire *ch* = š). par contre les appellations des autres langues que les écrivains byzantins du IX^{e} et du X^{e} siècles nous ont transmises portent un *s* (lire *s*) en suffixe. A quelle langue les Hongrois ont-ils pu emprunter ces noms en *š*? Les langues slaves n'ont pu être

l'intermédiaire, car celles-ci n'ont pas de désinence en *š*. Mais d'autre part, ces noms ne pouvaient pénétrer dans la langue hongroise par l'intermédiaire du roumain. Le roumain est une langue romane et cette langue était caractérisée dès les VII[e] IX[e] siècles par ce fait que les mots en *s* y faisaient absolument défaut[1]. La désinence *s* était déjà disparue à cette époque et les mots latins *nos, vos, tres, laudamus, Martis,* etc., transformés en proto-roumain ainsi qu'en roumain moderne en *noĭ, voĭ, treĭ, laudămu, mărti.* Les mots latins *canis, canem ; lupus, lupum ; murus, murum ; ursus, ursum* ont dans le roumain d'aujord'hui les formes : *cîne, lup, mur, urs.* Si le peuple roumain avait habité la Dacie et notamment la Transylvanie depuis l'Empire romain, c'est-à-dire depuis les I[er]-III[e] siècles après J.-Ch., et s'il avait développé dans ces régions les caractéristiques de sa langue, qui la font distinguer des autres langues romanes, alors les noms des rivières cités ci-dessus ne pourraient présenter dans la langue roumaine les formes *Someš, Mureš* et *Moreš, Timiš* et *Kriš.* La langue roumaine reçut ces noms avec la désinence *š*, ce qui ne peut être dû qu'à un emprunt fait à l'ancien hongrois. Le hongrois les avait reçus du bulgaro-turc. Sont aussi d'origine bulgaro turque les noms hongrois de rivières : *Karassó ~ Kiassó* > rom. *Caraš* ; hongr. *Küküllő* avec la signification de „terrain planté de pruniers épineux", d'où la traduction slave *Trnava* qui passa au roumain. Il y a même des noms de rivière slavo-russes, comme *Kraszna* et *Sztrigy,* mais pas un seul d'origine latino-roumaine. Nous n'avons donc pas à nous étonner qu'un éminent linguiste roumain, M. Sextil PUSCARIU affirme que dans la langue roumaine *il n'y a pas un seul nom de lieu d'origine dace ; et, ce qui est encore plus surprenant, ni en Dacie, ni dans les Balkans, il n'y a pas un seul nom de rivière qui remonte à l'époque romaine*[2].

Ainsi donc les Roumains ne pouvaient habiter la Transylvanie à l'époque de la conquête hongroise. Quand et comment y sont-ils donc venus ! Nous ne désirons nous occuper ici que très brièvement de l'histoire ancienne des Roumains, nous nous

---

[1]. Sextil PUSCARIU, „Zur Rekonstruktion des Urrumänischen". Beihefte zur Zeitschrift für rom. Philologie, Halle, fasc. 26, p. 71.

[2]. Ibid., p. 68-75.

bornerons plutôt à étudier dans le détail les données relatives à leur établissement en Transylvanie, événement connu avec assez de précision.

La langue roumaine est d'origine purement latine ; elle se forma en même temps que l'italien avec lequel elle présente des affinités frappantes. La séparation de cette langue d'avec les autres langues romanes ne dut probablement pas se produire avant les VI^e^ et VII^e^ siècles [1]. Il se peut même que les ancêtres des Roumains, bergers montagnards, aient été transférés de l'Italie méridionale dans les régions occidentales des Balkans dépeuplées par suite de l'invasion et des dévastations des Goths et des Slaves. Un chroniqueur hongrois du XII^e^ siècle, l'ANONYME du roi BÉLA (II ou III) signale le premier leur présence en Transylvanie, où ils avaient du s'infiltrer de la péninsule balkanique. D'ailleurs la naissance du peuple roumain ne nous intéresse ici qu'accessoirement. Ce qui est certain, c'est que leurs migrations dans la péninsule, leurs étapes en Thessalie, dans les Monts Balkans et le Mont Rhodope ont été notées par les historiographes byzantins qui les mentionnent très souvent sous le nom de „Valaques". Lorsque vers la fin du XII^e^ siècle ils se rebellèrent en Mésie contre l'oppression de l'empereur ISAAC ANGELOS, ils subirent une défaite. De nombreuses troupes se sauvèrent, fuyant la vengeance du souverain, sur la rive gauche du Danube habitée par les Comanes. C'est là le commencement de l'établissement définitiv des Roumains sur le territoire des futures principautés roumaines. Les masses d'émigrés affluant du midi augmentèrent de jour en jour dans la plaine qu'ils n'avaient pas connue jusqu'à cette époque ; et de là, en traversant les montagnes, elles envahirent la Transylvanie, surtout après que la puissance des Cumanes établis dans les plaines de la Valachie et de la Moldavie fut brisée et affaiblie par les hordes mongoles [2]. La première charte qui mentionne leur établissement en Transylvanie est du XIII^e^ siècle et cet établissement est en rapport étroit avec la politique de colonisation grandiose de la dynastie royale árpádienne.

---

1. Sextil PUSCARIU, „Etymologisches Wörterbuch der rumänischen Sprache", Heidelberg, 1905.

2 TEUTSCH, „Geschichte der siebenbürg. Sachsen", t. I, p. 25 ss.

Lors de la conquête du pays, aux IX^e^ et X^e^ siècles, les Hongrois dont le nombre n'était pas considérable, occupèrent seulement le centre et la partie occidentale du pays, le grand bassin plat du Danube et de la Tisza ainsi que les collines de la Pannonie. Le territoire occupé et colonisé fut protégé par un système de défense de la frontière qui utilisait en premier lieu les forêts inexplorées et les marais formés par les rivières. Au fur et à mesure de l'accroissement de la population la zone frontière fut avancée; la Transylvanie fut ainsi occupée dès le XI^e^ siècle. Les Hongrois pénétrèrent peu à peu dans les larges vallées du Maros et du Szamos et prirent possession tout d'abord du centre de la Transylvanie et s'y établirent en colonies éparses. Pour la défense des nouvelles propriétés on établit sur la frontière orientale les Sicules (en allemand *Szeklers*), race apparentée ou identique à la race hongroise. Seule la fondation de l'évêché de Gyulafehérvár (Alba Iulia) par le roi Saint Ladislas (1078–95) qui repoussa définitivement les Comanes envahissant le pays, acheva de faire définitivement du pays une possession de la Hongrie. Pour la défense de la frontière méridionale, on établit dans ces régions au cours du XII^e^ siècle les „Saxons" de Transylvanie, peuplade allemande provenant du pays rhénan à qui on octroya de nombreux privilèges. De la même époque (XII^e^ siècle) date l'apparition des Roumains qui furent même appelés en ce pays au XIII^e^ siècle, par les rois de Hongrie. Ils ne pouvaient dès lors être rencontrés par les Hongrois faisant la conquête du pays. D'autre part, il est certain que si les Roumains de Transylvanie avaient formé la population autochtone vaincue par les Hongrois au prix de longues luttes, les rois de Hongrie ne les auraient pas laissés précisément dans les marches et passages continuellement menacés par l'ennemi, mais ils les auraient plutôt chassés ou établis dans une autre partie du pays.

Avant l'invasion mongole qui en 1241 dévasta la Hongrie, les rares mentions des Roumains parmi lesquelles se trouvent aussi plusieurs chartes concernant la Transylvanie, se rapportent exclusivement — abstraction faite du récit légendaire du Chroniqueur ANONYME — aux rares colonies situées le long de la rivière Olt (Aluta) où les Roumains furent établis sans doute, comme les Saxons, pour la défense de la frontière. Les pâturages alpestres des montagnes de Transylvanie devaient at-

tirer les Roumains nomades; en échange de ces donations, ils acceptèrent volontiers certaines servitudes. Les rois Hongrie considéraient de leur côté cette population errant dans les hautes montagnes comme particulièrement apte à défendre la zone frontière.[1] Ce n'est qu'après l'invasion tartare de 1241 qui décima la population de la Transylvanie et montra l'importance extraordinaire des frontières, qu'on mentionne plus souvent des Roumains dans les chartes. Le mode d'établissement fut tout pareil à celui qui fut appliqué dans les Karpathes du Nord et du Nord-Est où les Slaves de Silésie, obéissant à l'appel des rois de Hongrie, arrivèrent sous la conduite de leurs „soltész" *(schulteiss, scultetus)*, reçurent un terrain à défricher et obtinrent des exemptions de tout genre, et entre autres le privilège de la juridiction inférieure.[2] C'est de la même manière que les Roumains vinrent s'établirent en Transylvanie sous la direction de leurs „cneji" *(kenéz)*. Non seulement les rois, mais d'autres personnages comprirent bientôt l'importance et la valeur économique de la colonisation roumaine; aussi l'immigration roumaine continua-t-elle pendant toute la deuxième moitié du XIII[e] siècle et dans le siècle suivant, immigration due la plupart du temps à l'action des propriétaires hongrois. Dans le comitat de Bihar, par exemple, on ne trouve pas encore de Roumains au XIII[e] siècle. Le *Registrum Varadiense* qui remonte aux années 1210-1230 et qui énumère 389 cas d'ordalies exécutées à la cathédrale de Várad (Varadin), ne contient pas un seul nom roumain. On ne les rencontre ici qu'à partir de 1283. L'évêque de Várad les y établit dans ses propriétés[3]. En 1288, ils apparaissent pour la première fois dans le territoire du pays „saxon" et dans les domaines royaux, et selon une charte de 1292[4] on devait, pour une pareille colonisation, avoir la permission expresse

---

[1] Georg MÜLLER, „Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenland". Hermannstadt, 1912, p. 10 ss.

[2] Sur la politique de colonisation des rois de la dynastie arpadienne: SZEKFÜ, „Der Staat Ungarn". Stuttgart, 1918, p. 32 ss.

[3] GYÖRFFY, „Délbihar népesedési és nemzetségi viszonyai". (L'ethnographie et la nationalité dans la partie méridionale du Bihar), dans „Földrajzi Közlemények", Budapest, 1915, p. 258.

[4] Publié par L. SZÁDECZKY, „Századok". 1908, p. 577.

du roi de Hongrie, car celui-ci désirait garder les nouveaux colons, dans la mesure du possible, pour ses propres domaines afin d'en augmenter la valeur par le travail de défrichage exigé des nouveaux-venus. Cette permission de colonisation était rendue nécessaire aussi par le concile de Latran de 1215 qui avait interdit l'établissement de schismatiques dans les domaines nobiliaires [1]. Au XIV^e^ siècle on peut remarquer encore une colonisation considérable dans les comitats de Máramaros et de Bereg.

La situation sociale et juridique des colons nouvellement établis en Transylvanie fut toute pareille à celle des autres peuples colonisés, à quelque nationalité qu'ils appartinssent. Elle est analogue aussi à celle des colons roumains qui se sont établis en Pologne depuis les XIV^e^ et XV^e^ siècles conformément au „droit valaque" [2]. Les colons établis dans les domaines royaux jouissaient comme partout ailleurs d'une situation plus favorable que les colons des particuliers Si, groupés sous la conduite de leurs *kenéz* ou *voïvodes*, les Roumains arrivaient en plus grand nombre, ils obtenaient des terrains pour le défrichement. Ces *kenéz* qui avaient formé les groupes de colons étaient exempts d'impôt (d'où les nombreux villages transylvains portant le nom *Ohaba*, „exemption d'impôt"), mais étaient astreints au service militaire. Leurs colons, les serfs roumains, payaient annuellement le *cinquantième* royal, calculé d'après le nombre de leurs moutons, comme rétribution pour l'utilisation du terrain et fournissaient, en outre, des travaux de corvée et de fortification, tout comme les autres sujets dans le reste de la Hongrie. Ainsi les Roumains de Transylvanie n'ont jamais été libres, comme M. CONSTANTINESCO veut le faire croire. Certes, parmi les Roumains établis dans la zone frontière, le nombre de ceux qui étaient astreints au service militaire était naturellement plus grand qu'ailleurs ; en revanche ils n'étaient pas imposables comme les colons établis à l'intérieur du pays. Cependant les serfs étaient ici encore dans la même situation que partout ailleurs. Il se forma ainsi dès le XIV^e^ siècle une classe supérieure parmi les Roumains ; sa situation était toute pareille a celle des nobles Hongrois astreints au ser-

---

[1] Georg MÜLLER, „op. cité", p. 12.

[2] KUTRZEBA, „Grundriss der polnischen Verfassungsgeschichte". Trad. p. Christiani. Berlin, 1912.

vice militaire mais exempts d'impôt. Il est tout à fait naturel que les colons étrangers aient dû s'adapter aux cadres de l'organisation hongroise, le comitat et le système féodal. Certes, les Roumains qui s'étaient dans les biens de l'Eglise et dans ceux des particuliers, se trouvaient frappés de charges plus lourdes que leurs congénères établis dans les domaines du roi. Leurs obligations envers le seigneur et plus tard envers les autorités représentant l'intérêt commun, furent fixées contractuellement, mais leurs *kenéz* n'étaient que de simples chefs de colons, bénéficiant de certains privilèges du *villicus*, plus rapprochés des serfs que de la noblesse[1]. Les obligations de cette catégorie de colons nous son fort bien connues dans le „Pays Saxon" où les autorités saxonnes avaient établi des Roumains dans le courant du XIV^e^ siècle, partie pour des raisons économiques, partie pour mieux supporter les charges publiques frappant leurs propriétés[2].

János Székely.

(à suivre.)

---

[1] La meilleure étude sur les kenéz est encore aujourd'hui: Graf Joseph KEMÉNY, „Über die ehemaligen Knesen und Kenesiate der Walachen in Siebenbürgen". Dans Anton KURZ, „Magazin für Geschichte, Literatur, etc. Siebenbürgens", t. II. Kronstadt, 1845, p. 286 ss.

[2] Georg MÜLLER, „op. cité, p. 80 us.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.